Der Rechtsschutz des Verlegers bei Herausgabe eines Faksimiles durch einen anderen Verlag.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Schmidt,
Rechtsanwalt in Charlottenburg.

Breslau 1927.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H., Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Einleitung.

Teil I.

Teil II.

Teil III.

Einleitung.

Der Begriff des Faksimiles im allgemeinen und im Sinne dieser Arbeit.

Unter einem „Faksimile“ ist eine dem Urbilde in allen Zügen und Eigentümlichkeiten ähnliche Nachbildung zu verstehen. Nicht jeder körperliche Gegenstand oder jedes Flächenbild wird „faksimiliert“. Eine derartige Nachbildung erfolgt vielmehr nur in ganz bestimmten Fällen. So faksimiliert man Manuskripte, Miniaturen, Handzeichnungen, Handschriften berühmter Männer, Namensunterschriften auf Wertpapieren und Dokumenten, endlich ältere Werke.

Handelt es sich „um die Herausgabe eines Faksimiles durch einen anderen Verlag“, so kann nur an ein Faksimile bereits mechanisch reproduzierter Gegenstände, demnach nur an ein Faksimile „von Ausgaben literarischer oder tonkünstlerischer Werke“ gedacht werden. Ob die Ausgaben dieser Werke Erstausgaben oder spätere Ausgaben sind, ist gleichgültig. Von ihnen wird in der folgenden Darstellung einheitlich als von dem „Original“, der „Originalausgabe“ oder dem „Originaldruck“ gesprochen werden. Dies rechtfertigt sich aus dem Gegensatz zum „Faksimile“, der „Faksimileausgabe“, dem „Faksimiledruck oder -Neudruck“.

Darf nun ein Verleger ohne weiteres ein Faksimile eines in einem anderen Verlage erschienenen Werkes herstellen oder kann der Originalverleger dies völlig oder teilweise verbieten und welche Ansprüche kann er sonst besitzen?

Teil I.

Die Rechtsstellung des Originalverlegers auf Grund der Faksimilierung des Originalwerkes unter Ausschluß des Problems zu A des Teiles II.

a) Vorbemerkung.

Durch die Wiedergabe des Originalwerkes entlehnt das Faksimile sowohl die Schöpfung des Urhebers als auch ihre ge-

werbliche Formgebung durch den Originalverleger. Er benutzt daher die Arbeit des Urhebers und des Originalverlegers. Das erste ginge den Originalverleger auf alle Fälle nichts an, wenn kein Verlagsvertrag bestände. So ist aber die Möglichkeit gegeben, daß er „als Verleger" der Vervielfältigung und Verbreitung des literarischen oder tonkünstlerischen Werkes, demnach auch deren Faksimilierung durch jeden anderen, entgegentreten kann. Nach dieser Richtung wäre die Rechtslage zunächst aufzuklären.

b) Vorgehen auf Grund der Entlehnung der literarischen oder tonkünstlerischen Schöpfung.

Die Rechtsstellung des Verlegers ist nicht bei jedem Verlagsvertrag die gleiche. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob dem Verleger das Verlagsrecht, d. h. das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, eingeräumt worden ist oder nicht. Nur im ersten Fall gelangte nämlich der am Verlagsvertrag beteiligte Verleger zu der Befugnis, anderen Verlegern die Herausgabe des Werkes „in jeder Form", also auch in Faksimiles seiner Ausgaben, verbieten zu können.[1]) Sonst wurde dagegen[2]) lediglich nur die „Verpflichtung seines Vertragsgegners" begründet, „sich" jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten.[3])

Auf Grund des Verlagsrechtes kann jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nicht zeitlich unbegrenzt untersagt werden. Bereits die Kontrahenten des Verlagsvertrages können die Einräumung des Verlagsrechtes auf eine bestimmte Zeitdauer (Arg. § 29 III Verl.G.) oder bis zum Vergriffensein einer bestimmten Zahl von Auflagen und Abzügen beschränken. In diesen Fällen und auch sonst erlischt

---

[1]) Da das Verlagsrecht in der Person des Urhebers wurzelt, wird es sich hier regelmäßig um Verlagsverträge handeln, die der Urheber, seine Erben oder die Rechtsnachfolger beider bezüglich des ganzen Urheberrechtes oder des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes eingegangen sind.

[2]) Es wird unterstellt, daß das Verlagsrecht auch nicht eingeräumt werden sollte.

[3]) Dies verträgt sich jedoch durchaus mit dem Zweck dieser sogenannten unechten Verlagsverträge, die z. B. mit dem Eigentümer einer erst aufgefundenen alten Handschrift abgeschlossen werden. Das Interesse des Verlegers besteht hier darin, ein nicht allgemein zugängliches Werk zuerst zu erhalten, und mit der Herausgabe desselben allen anderen Verlegern zuvorzukommen, so daß vielleicht der Hauptbedarf durch ihn gedeckt ist, bis ein anderer Verleger eine weitere Herausgabe vornimmt.

aber das Verlagsrecht als ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Recht (§§ 11, 8 III L.U.G.) spätestens mit dem Ablauf der Schutzfrist des Werkes, d. h. 30 Jahre seit dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre seit dem Jahre der ersten Veröffentlichung (§ 29 L.U.G.).[4])

Dies gilt unterschiedslos für alle Werke, die nach wie auch vor dem Inkrafttreten des jetzt seit dem 1. Januar 1902 geltenden L.U.G. entstanden sind (§ 62 Satz 1 L.U.G.).[5])[8])

Da nun ferner das Bestehen dieses zeitlichen Schutzes den Verlegern allgemein bekannt ist, werden diese kaum durch Herausgabe von Faksimiles hierin eingreifen. Doch können sich derartige Fälle durchaus ereignen. So wird derjenige, der z. B. Faksimiles ohne Kennzeichnung in den Verkehr bringen will, auch nicht davor zurückscheuen, dies trotz Vorhandenseins eines verlagsrechtlichen Schutzes zu tun. Aber ebenfalls gutgläubig können Verletzungen des Verlagsrechtes erfolgen. Ein Verleger gibt z. B. Faksimiles in der Annahme heraus, daß das Originalwerk nicht schutzfähig sei,[6]) oder wegen Zeitablaufes gemeinfrei wäre.[7])

Soweit derartige Eingriffe in das Verlagsrecht vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen, steht dem Berechtigten außer dem bereits bei objektiver Verlagsrechtsverletzung gegebenen Schutz weiter ein Anspruch auf Schadensersatz zu (§ 36 L.U.G.), dem bei vor-

---

[4]) Der Wahlausschuß der deutschen Buchhändler schlug bereits im Jahre 1819 eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers vor. Dieser Gedanke ist von der Gesetzgebung zuerst in Preußen durch das U.G. von 1837 angenommen worden. Der Beschluß des Bundesrates vom 19. 7. 1840 erweiterte die preußische 30 jährige Schutzfrist auf das ganze Bundesgebiet. Das U.G. von 1870 hat die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode genannter Verfasser oder von 30 Jahren nach dem Erscheinen von Werken ungenannter Verfasser und juristischer Personen beibehalten. Das seit dem 1. 1. 1902 geltende L.U.G. hat hierzu noch eine zehnjährige Frist für solche Werke gefügt, die erst nach Ablauf der gewöhnlichen Schutzfrist zum erstenmal veröffentlicht werden (§ 29 L.U.G.). Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich auch dann nach den Vorschriften des jetzigen L.U.G., wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist.

[5]) Vgl. Fußnote 4!

[6]) Z. B. eine Sammlung von Briefen eines Dichters, Staatsmannes, Herrschers u. dgl.

[7]) Z. B. der Urheber ist verschollen und, wie sich nach der Fasimilierung herausstellt, ist sein Tod 15 Jahre zu früh angenommen worden, so daß die Faksimilierung noch in die Schutzzeit fällt.

[8]) Es wird hier (vgl. § 64 L.U.G., § 60 I L.U.G. v. 1. 6. 1870) wie auch unten (vgl. § 55 K.U.G., § 19 K.U.G. v. 9. 1. 1876) unterstellt, daß ein Privilegienschutz nicht eingreift.

sätzlichem Handeln noch ein Anspruch auf Strafverfolgung (§ 38 L.U.G.) zur Seite tritt. Täter einer Verlagsrechtsverletzung können Drucker, Faksimileverleger und Sortimenter sein.[9])

c) Vorgehen auf Grund der Entlehnung der gewerblichen Formgebung.

1. Erfinder-, Muster-, künstlerischer und literarischer Urheberrechtsschutz.

Bisher ist lediglich untersucht worden, welche Rechte der Inhaber des Originalverlages daraus herleiten kann, daß durch die Faksimilierung die Arbeit des Urhebers der literarischen und tonkünstlerischen Schöpfung entlehnt wird. Demnach ist jetzt die gerade hier besonders interessierende Frage zu prüfen, ob gegen die Benutzung der gewerblichen Formgebung des Originalwerkes vorgegangen werden kann.

Zugunsten der bei Herstellung eines Werkes geleisteten Arbeit können sowohl der Erfinderschutz als auch der Musterschutz und der künstlerische und literarische Urheberschutz eingreifen. Eine Erfindung, d. h. die Lösung einer technischen Aufgabe, liegt z. B. dann vor, wenn ein Einband geschaffen wird, dessen Haltbarkeit, sei es durch die Art der Zubereitung eines für Einbände schon bisher benutzten Materials, sei es durch die

[9]) Die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist hauptsächlich für die strafrechtliche Würdigung einer Verlagsrechtsverletzung von Bedeutung. Daß Verleger und Sortimenter als gewerbsmäßige Verbreiter Täter im Sinne des § 38 Z. 1 L.U.G. sein können, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Dagegen kann die Stellung des Druckereibesitzers verschieden bewertet werden. Der Druckereibesitzer erscheint ebenso wie seine Angestellten nur als Gehilfe bei der Vervielfältigung, wenn man mit dem Reichsgericht vom Standpunkt der subjektiven Theorie lediglich den „als Vervielfältiger" ansieht, „in dessen Auftrag, für dessen Rechnung und dessen buchhändlerische Geschäftsinteressen der Nachdruck gemacht wird". Stellt man es dagegen im Anschluß an die objektive Theorie auf das Maß der entfalteten Tätigkeit ab, so kann auch der Druckereibesitzer „Vervielfältiger" sein. Dieser letzten Betrachtungsweise gebührt der Vorzug. Will das Gesetz ein Interesse für die Täterschaft, so nimmt es dasselbe als Merkmal in den Tatbestand auf, z. B. durch eine Wendung wie "seines Vorteils wegen". Ferner zeigt auch die Aufstellung des Begriffes der Anstiftung, „wie das Gesetz den behandelt wissen will, der die Tat von einem anderen ausführen läßt, weil sie in seinem Interesse liegt" (Allfeld, L.U.G. S. 236). — In der Regel wird freilich dem Druckereibesitzer die Kenntnis von der Rechtsverletzung fehlen, und deshalb der Verleger „Vervielfältiger in mittelbarer Täterschaft" sein. Die durch ihn bewirkte Vervielfältigung und Verbreitung bilden nur eine strafbare Handlung.

Art seiner Zusammenfügung, wesentlich höher ist, als man es bisher gekannt hat. Führt die Verbesserung der Raumform zur Hebung des Gebrauchszweckes eines Werkes, so kann der Gebrauchsmusterschutz gegeben sein.[10]) Bezüglich einer äußerst gefälligen Form des das Werk umgebenden Einbandes oder eines auf diesem befindlichen ästhetisch wirkenden Musters kann der Geschmacksmusterschutz bestehen, wenn es sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handelt. Hier wird auch stets gleichzeitig der künstlerische Urheberrechtsschutz eingreifen können, da Ergebnisse individueller schöpferischer Tätigkeit vorliegen werden.[11]) Dieser Urheberrechtsschutz beschränkt sich lediglich auf das Vorbild, wenn dieses bei der gewerblichen Formgebung des Werkes nur rein mechanisch reproduziert wird. Dagegen genießen sowohl das Vorbild als auch die danach vorgenommene Formgebung eines Werkes als Erzeugnisse der bildenden Künste Schutz, sofern sie beide auf eigener Anschauung beruhen und im Schaffensakt durch willkürliche Entschließungen bestimmt sind (vgl. § 2 II K.U.G.). Kann einem Entwurf zu einem kunstgewerblichen Erzeugnis der Schutz des künstlerischen Urheberrechtes nicht zugesprochen werden, so kann er den des literarischen genießen (§ 1 Ziffer 3 L.U.G.).

Gegen eine Faksimilierung werden indessen die vorangehend erwähnten Ausschlußrechte mit Ausnahme des künstlerischen und literarischen Urheberrechtes wohl niemals ein Vorgehen begründen können. Soweit bei Herstellung von Werken Erfindungen verwertet werden, wird es sich wohl um solche handeln, deren Benutzung bei einer Faksimilierung nicht erforderlich ist. Ein Faksimile braucht nämlich das Original nur in seinem Äußeren wiederzugeben, ohne daß es von Bedeutung ist, wie dieser Erfolg erreicht wird, und ob das Faksimile technisch genau dieselben Eigenschaften wie sein Vorbild besitzt. In diesen beiden Beziehungen werden aber gerade die Erfindungen eingreifen. Aber auch selbst dann, wenn bei Schaffung der Ausgabe eines Werkes Erfindungen gebraucht werden, durch die die gewerbliche Formgebung in sichtbarer Weise beeinflußt wird, und deshalb ihrer Entlehnung der Patentschutz entgegenstehen könnte, ist damit für eine Faksimilierung nichts gewonnen.

Zunächst wird hier ebenso wie bei der Verwendung von Gebrauchsmustern eine Faksimilierung überhaupt nur in Frage

---

[10]) So erkennt z. B. Kantor (S. 75) an, daß Bücher mit besonders handlichen Formen des Gebrauchsmusterschutzes teilhaftig sein können.

[11]) Vgl. hierzu Allfeld, K.U.G. § 2 Note 4, derselbe Gew.U.R. S. 311.

kommen, wenn die gewerbliche Formgebung ebenfalls eine ästhetische Wirkung hat, denn nur diese und nicht Vorzüge auf technischem Gebiet regen zur wortgetreuen Wiedergabe einer Ausgabe an. Abgesehen davon steht einem Eingreifen des Geschmacksmusterschutzes aber deren zeitliche Geltungsdauer entgegen. Eine Erfindung wird 18 Jahre,[12]) ein Geschmacksmuster im Höchstfalle 6 Jahre geschützt. Die Fristen laufen von der Anmeldung an und bei Patenten von einem Tage danach. Nun werden aber allgemein nur gemeinfreie Werke faksimiliert oder höchstens solche, deren Schutzfrist bald endet. Alsdann scheidet der Gebrauchsmusterschutz aus, wenn es sich um die Faksimilierung einer Erstausgabe handelt. Dieses Schicksal teilt im gleichen Fall der Erfinder- und Geschmacksmusterschutz, sofern der Urheber der literarischen oder tonkünstlerischen Schöpfung sein Werk zu Lebzeiten veröffentlichte. Das wird er aber fast immer tun, um selbst die Früchte seiner Tätigkeit zu pflücken. In den dann noch verbleibenden Fällen wird aber wie stets entgegenstehen, daß innerhalb der hier in Betracht kommenden kurzen Schutzfristen ein Bedürfnis für eine Faksimilierung noch nicht eintritt. Erfinder-, Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz müssen daher als Hilfsmittel gegen eine Faksimilierung ausscheiden, so daß die Frage, ob gerade der Inhaber des Originalverlages zu ihrer Geltungmachung befugt ist, dahingestellt bleiben kann.

Das hier festgestellte Ergebnis wird auch dadurch nicht berührt, daß das Originalwerk vor Inkrafttreten der bei obigen Darlegungen zugrundegelegten heutigen Gesetze entstanden ist. Ein Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutz bestand nämlich früher in Deutschland gar nicht[13]) und das jetzige Patentgesetz ist unter anderem in dem hier interessierenden Teil „an Stelle" des vom 25. Mai 1877 getreten.[14])

Im Gegensatz zu den vorangehend besprochenen Ausschluß-

---

[12]) Auch diese Frist ist erst durch das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 9. 7. 1923, Teil II, Z. 1 (Art. II, S. 297) geschaffen worden und gilt auch nur für die damals noch geschützten Patente (Art. 5 a. a. O.). Vorher lief nur eine 15 jährige Frist.

[13]) Eine Ausnahme bildet nur der auf der französischen Gesetzgebung beruhende landesgesetzliche Geschmacksmusterschutz in Elsaß-Lothringen und in der Rheinprovinz (Neuberg, Anm. zu § 17 Gschm.G.

[14]) Artikel I Patentgesetz; das frühere Patentgesetz kannte übrigens nur eine Schutzdauer von 15 Jahren, wie das jetzige bis 1923.

rechten könnte dagegen das künstlerische Urheberrecht[15]) eine Handhabe gegen eine Faksimilierung bieten. Die ästhetische Wirkung der gewerblichen Formgebung eines Werkes, die das künstlerische Urheberrecht voraussetzt, hat zunächst zur Folge, daß eine Faksimilierung überhaupt geschieht. Die Schutzdauer des hier fraglichen Rechtes ermöglicht es ferner, daß dieses noch bei bereits eingetretener Gemeinfreiheit der literarischen oder tonkünstlerischen Schöpfung bestehen kann. Das künstlerische Urheberrecht erlischt nämlich auch erst 30 Jahre nach dem Tode freilich „seines" Urhebers. Um so viel wie einer der künstlerischen Urheber[16]) den der literarischen oder tonkünstlerischen Schöpfung überlebt, überdauert daher das künstlerische Urheberrecht, das literarische oder tonkünstlerische. Bei den hier in Frage kommenden langen Fristen wird ebenfalls eher ein Bedürfnis für eine Faksimilierung auftreten.

Der Kunstschutz kommt jedoch den als kunstgewerblichen Erzeugnissen anzusprechenden Werken und den Entwürfen hierzu nur dann uneingeschränkt zugute, wenn ihre Herstellung in die Geltungszeit des jetzigen K.U.G. fällt, also nach dem 1. Juli 1907 liegt. Hier interessiert aber gerade ausschließlich das Eingreifen des Kunstschutzes bei vorher herausgegebenen Werken. Im Gegensatz zum L.U.G. (§ 62) bezieht sich das heutige K.U.G. (§ 53) auf diese nur insoweit, als sie zur Zeit seines Inkrafttretens geschützt waren.[17]) Nun ist dem früheren K.U.G. vom 9. Januar 1876, das sich ebenfalls auf die vor seiner Geltung erschienenen Werke erstreckt,[18]) ein Schutz kunstgewerblicher Erzeugnisse[19]) und der Entwürfe hierzu[20]) unbekannt.

---

15) Nämlich das künstlerische Urheberrecht am Entwurf und am Werk oder Werkteil als kunstgewerblichem Erzeugnis. Durch Entlehnung des kunstgewerblichen Erzeugnisses wird sowohl die im Entwurf enthaltene Schöpfung als auch ihre Fortbildung benutzt und somit in die an beiden bestehenden Urheberrechte eingegriffen. Beide Urheberrechte bieten eine selbständige Grundlage für ein Vorgehen (vgl. Allfeld, § 15 K.U.G. Note 23 S. 100). Der künstlerische Urheberrechtsschutz am Entwurf schließt den daran möglichen literarischen (§ 1 Ziffer III L.U.G.) aus (§ 4 K.U.G., Allfeld, Note 2 zu § 4 K.U.G.).

16) Der Hersteller des Entwurfes und die Person, die hieraus das kunstgewerbliche Erzeugnis schafft.

17) Osterrieth, Lehrbuch d. gew. R.Sch., S. 233 nimmt dagegen trotz der verschiedenen Fassungen vor §§ 62 L.U.G. und 53 K.U.G. an, daß der Grundsatz der Nichtrückwirkung in § 53 K.U.G. in vollem Umfange durchbrochen sei.

18) Vgl. § 18 I d. G. v. 9. 1. 1876.

19) Allfeld, K.U.G. Einleitung S. 8.

20) Allfeld, § 2 K.U.G. Note 1 C S. 37.

Dies bewirkt freilich nicht die völlige Unanwendbarkeit des heutigen K.U.G. § 53 des Gesetzes setzt nämlich lediglich „einen Schutz“ und nicht einen solchen auf Grund des künstlerischen Urheberrechtes voraus. „Geschützt“ bedeutet daher soviel wie „nicht gemeinfrei“. Es genügt danach, daß am 1. Juli 1907 ein Werk oder ein Teil desselben den Geschmacksmusterschutz und der Entwurf hierzu den literarischen Urheberrechtsschutz (§ 1 Z. 3 L.U.G.) genossen. Jedoch führt auch dies bereits zu einer erheblichen Einschränkung des kunstgewerblichen Erzeugnissen zukommenden Kunstschutzes, da der diesen vermittelnden Geschmacksmusterschutz eine Anmeldung voraussetzt und ferner nur zeitlich äußerst beschränkt ist. Aus diesem letzten Grunde können höchstens nach 1892 hergestellte Ausgaben des künstlerischen Urheberrechtsschutzes teilhaftig sein.[21])

Ist nun in den Fällen, in denen der künstlerische Urheberrechtsschutz auf Grund des Entwurfes zum Originalwerk oder dessen kunstgewerblicher Verwertung eingreifen kann, der Originalverlag zu seiner Geltungmachung befugt?

Da das Urheberrecht nur in der Person des Schöpfers entsteht und eine Stellvertretung dem Urheberrecht allgemein unbekannt[22]) ist. So kann der Oirginalverleger oder der jetzige Inhaber des Originalverlages eine Klageberechtigung nur auf seine Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Urhebers gründen.

Hatte sich der Originalverleger die bei Ausführung seiner Bestellung entstandenen Urheberrechte ausdrücklich insoweit übertragen lassen, wie diese erforderlich waren, um die Benutzung der künstlerischen Leistungen durch die Werke anderer Verleger verhindern zu können, so liegt die beschränkte Zession des Musterrechtes[23]) und des literarischen Urheberrechtes[24])[25]) offen. Unter der Voraussetzung, daß der Geschmacksmuster- oder literarische Urheberrechtsschutz noch bei Inkrafttreten des jetzigen K.U.G. bestanden, floß dem Originalverlag am 1. Juli 1907

---

[21]) Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bezüglich der Entwürfe zu diesen.

[22]) Auch eine bloße Gehilfenschaft liegt nicht vor, da der Originalverleger die schöpferische Arbeit nicht bis ins einzelne geleitet hat.

[23]) Vgl. hierzu Allfeld, Gew.U.R. § 3; Geschm.G. Note 2.

[24]) §§ 1 Ziffer 3, 10 II L.U.G.; § 43 L.U.G. v. 11. 6. 1870, und § 3 daselbst; Allfeld zu § 3 d. G. v. 11. 6. 1870 Note 6, S. 52.

[25]) Dies ist wegen der Rückwirkung d. G. v. 11. 6. 1870 (§ 58) selbst dann der Fall, wenn der Urheber nach der früheren Gesetzgebung ein ausschließliches Recht nicht übertragen konnte. (So Allfeld zu dem gleichliegenden Fall des K.U.G. vom 9. 1. 1876 [§ 18 Note 1 S. 323]).

eine entsprechende beschränkte künstlerisch urheberrechtliche Befugnis[26]) zu.

Fehlt eine ausdrückliche Übertragung des beschränkten Muster- oder literarischen Urheberrechtes, so ist jeweils entscheidend, ob eine solche rechtswirksam[27]) als von den Parteien stillschweigend[28]) gewollt angesehen werden kann.[29])[30])

Schließlich könnte auch das literarische Urheberrecht am Entwurf[31])[32]) gegen eine Faksimilierung eingreifen. Die Länge seiner Schutzfrist, und daß seine Ausnutzung zu einem künstlerischen Erzeugnis führen kann, sind dem günstig. Berechtigt ist der Originalverlag hier ebenfalls nur als Rechtsnachfolger.

2. Ausstattungsschutz.

Die Urheberrechte gewähren nur einer „schöpferischen Arbeit" ihren zeitlichen Schutz. Sie stellen es daher auf die Neuheit oder Eigentümlichkeit einer Leistung oder den durch die Arbeit erzielten Fortschritt ab. Gegen die Faksimilierung liegt jedoch die Heranziehung eines anderen Gesichtspunktes viel näher. Lediglich die Tatsache der äußeren Gleichheit von Original und Faksimile regen die Frage an, ob sich die Faksimilierung nicht wegen der übereinstimmenden „äußeren Wirkung" von Original und Neudruck auf das Publikum verbiete. Dies führt zur Behandlung des Ausstattungsschutzes.

---

[26]) Sie ist als eine solche verlagsrechtlicher Natur anzusprechen. Nur der Zessionar soll dazu berechtigt sein, die bei Herstellung des Originalwerkes geleisteten künstlerischen Arbeiten durch seine Werke vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

[27]) Vgl. u. a. Allfeld zu § 3 d. G. v. 11. 6. 1870 Note 6 S. 52.

[28]) Zedent wäre der Unternehmer, auf den wiederum von seinen Angestellten die Urheberrechte übergegangen waren (vgl. § 2 Geschm.G.; Allfeld, § 8 L.U.G. Note 9 S. 91).

[29]) Eine Vermutung für einen derartigen Parteiwillen besteht z. B. bei kostspieligen Arbeiten, die ersichtlich nur für diesen Fall erfolgten. Wenn sich Riezler (S. 41) gegen das Bestehen jeglicher Vermutung für eine (beschränkte oder unbeschränkte) Übertragung d. künstl. U.R. auf den Besteller wendet, so kann dies nur dann schlechthin gelten, wenn es sich um eine Bestellung für den privaten Gebrauch handelt.

[30]) Bezüglich des Rechtsschutzes (vgl. u. a. §§ 31, 32 K.U.G.) und der Täterschaft gilt das oben S. 10 zu den Verlagsrechtverstößen auf Grund der Entlehnung der literarischen oder tonkünstlerischen Schöpfung Gesagte entsprechend.

[31]) Aber nur, wenn nicht derzeit ein künstlerisches U.R. am Entwurf besteht (§ 4 K.U.G.).

[32]) Das literarische U.R. setzt voraus, daß die Zeichnung eine Anleitung zur Herstellung gibt, nicht selbst unmittelbar Vorbild ist, also die Bedeutung eines gewerblichen Musters hat (Allfeld, L.U.G. § 1 Note 11 c, S. 61/62).

Der Ausstattungsschutz setzt zunächst eine „Ware" voraus. Faksimiles, die wie hier für den Verkauf bestimmt sind, sind „Waren". Wie der Gesetzestext: „Wer Waren mit einer Ausstattung versieht" ergibt, ist die Ausstattung eine „Beigabe" zur Ware. Nicht der notwendige Einband, der gewöhnliche Druck usw. können daher bei Werken der Literatur und Tonkunst Gegenstand des Ausstattungsschutzes sein, sondern nur das darüber Hinausgehende. Dieses braucht jedoch nicht in einer besonderen körperlichen Zutat zu bestehen, z. B. in einem Umschlag, der mit einem eigenartigen Schmuck versehen ist und ein Werk umgibt. Vielmehr kann lediglich die Gestaltung und Aufmachung der Ware infolge ihrer Eigenart die Bedeutung einer Ausstattung besitzen. So geht R.G. in J.W. 1921, 397 ff. mit Recht davon aus, daß in der eigenartigen Form eines Gasometergehäuses eine Ausstattung liegen könnte. R.G.Z. 69, 31 vertritt diesen Standpunkt bezüglich der „eigenartigen Ausbauchung einer Flasche". Bei Werken der hier fraglichen Art wird die Ausstattung unter anderem durch die besondere Art des Druckes, die Art der Anlage des gebrachten Textes, die typische innere Dekoration, vor allem aber durch das Äußere des Einbandes bewirkt. Was den Einband charakterisiert, die Farbe, Form oder Aufzeichnung ist ohne Belang.

Nicht jede Ausstattung ist jedoch geschützt, auch wenn sie noch so eigentümlich ist. Die Ausstattung genießt nämlich nicht wegen ihrer selbst oder in Hinblick auf ihre Originalität Schutz, sondern lediglich wegen ihrer Wirkung auf die beteiligten Kreise. Der Ausstattungsschutz ist ein unmittelbares Hilfsmittel gegen den unlauteren Wettbewerb und soll verhindern, daß jemand die Früchte der Arbeit eines anderen ernte. Die Ausstattung ist daher nur dann geschützt, wenn die beteiligten Kreise in ihr, wie in einem Warenzeichen, den Hinweis auf eine bestimmte Herkunftsstätte sehen.

Es genügt demnach nicht die bloße Absicht eines Verlegers, die Ware auf die oder jene Weise durch eine Ausstattung zu kennzeichnen, wenn die Ausstattung nicht im maßgeblichen Verkehr Kennzeichnungswirkung besitzt. Wenn letzteres aber der Fall ist, so ist die Ausstattung auch ohne Wissen und Wollen des Berechtigten schutzfähig. Wozu das Publikum dazu geführt wird, in der Ausstattung der Ware ein Kennzeichen für ihre Herkunft zu erblicken, ist belanglos. Hierzu können die verschiedensten Umstände beitragen. Ein sehr wichtiger Umstand ist zweifellos die längere Zeit geübte Verwendung einer bestimmten Ausstattung, so daß sich das Publikum an sie gewöhnt und sie in der Erinnerung behält. Unbedingt ist jedoch auch sie

keineswegs. Vielmehr vermögen ebensogut andere Umstände zu bewirken, daß eine Ausstattung sofort bei ihrem ersten Erscheinen oder sehr bald darauf die nach § 15 W.Z.G. erforderliche Kennzeichnungskraft gewinnt, so z. B. eindringliche Reklame, große Verbreitung.[33])

Es ist Tatfrage, ob die Ausstattung des Originalwerkes jemals im Verkehr die Bedeutung eines Herkunftszeichens besessen hat.

Jedoch selbst wenn dies der Fall war, so wird die Ausstattung des Originalwerkes „durch dieses selbst" wohl „bei Herausgabe eines Faksimiles" kaum im Verkehr derart in Erinnerung sein, daß sie „dann noch" einen Hinweis für den Ursprung aus einem bestimmten Betrieb enthält. Zunächst legt dies das Bestehen der großen Zeitspanne zwischen dem Erscheinen des Originals und dessen Faksimilierung nahe. Ferner spricht hierfür die Tatsache, daß überhaupt eine Faksimilierung erfolgt; denn das Faksimile will etwas bringen, was begehrt wird und nicht mehr oder nur ganz schwer zu haben ist. Es wird daher eine Faksimilierung nur vorgenommen werden, wenn ein Werk vergriffen ist. Ist dies aber der Fall, so wird wohl kaum noch die Ausstattung des Originalwerkes im Verkehr derart in der Erinnerung sein, daß sie die Bedeutung eines Hinweises auf den Originalverlag besitzt. Es kann daher wohl gesagt werden, daß Ausstattungen faksimilierter Werke durch diese selbst zur Zeit der Faksimilierung keine Kennzeichnungskraft mehr haben werden, selbst wenn sie solche einmal besessen hätten. Ebenfalls muß offenbar ausscheiden, daß eine Kennzeichnungskraft durch „andere vom Originalverlag bis zur Faksimilierung vertriebene Werke mit gleichem Äußeren" vermittelt werden könnte. Einmal ist nämlich höchst zweifelhaft, ob dann, wenn die Ausstattung eines Werkes ebenfalls bei anderen Werken verwendet worden ist, überhaupt eine Faksimilierung dieses Werkes stattfinden wird, da seine gewerbliche Formgebung der Besonderheit entbehrt. Jedoch, wenn dies auch zutreffen sollte, so wird mindestens die Änderung des Zeitgeschmackes verhindern, daß noch bei Herausgabe des Faksimiles ein Vertrieb der dem Original äußerlich gleichenden Werke erfolgen oder wenigstens zur Erhaltung einer Kennzeichnungswirkung seinem Umfange nach tauglich sein wird.

Aber selbst wenn die Ausstattung des Originals, sei es durch dieses selbst oder durch andere Werke, zur Zeit der Faksimilierung für den Betrieb des Originalverlages die Bedeutung eines

---

[33]) R.G.Z. 74, 433; D.J.Z. 1897, 474.

Herkunftszeichens haben sollte, könnte der Ausstattungsschutz nicht zur Verhinderung der Faksimilierung herangezogen werden. Das Faksimile gibt zwar das Äußere des Originalwerkes, die sogenannte Ausstattung, wieder, aber nicht als Beigabe, d. h. als Ausstattung, sondern „als einen notwendigen Bestandteil des Faksimiles". Das Faksimile ist daher gar nicht mit einer Ausstattung versehen, die mit der des Originalwerkes übereinstimmt.[34])

Diese Betrachtungsweise findet auch ihre Bestätigung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Nach R.G. in Pat.-Must.-Zeich.-Bl. 13, 25 ist die farbige Rückenwand von Spielkarten technisch notwendiger Bestandteil, nicht Ausstattung derselben. In dieser Entscheidung heißt es: „Daß, sofern ein als Warenzeichen geschütztes Bild von einem anderen als dem Warenzeicheninhaber an der Ware als ein technisch notwendiger Bestandteil verwendet wird, hier ein „Versehen" mit dem Zeichen und demnach eine Zeichenverletzung nicht vorliegt." Entsprechendes muß ebenfalls bezüglich der Ausstattung des Originalwerkes gelten, wenn diese im Rahmen einer Faksimilierung zur Wiedergabe gelangt.[35])[36])

3. Allgemeine Vorschriften.

Die Ausschlußrechte knüpfen an die Neuheit und Besonderheit einer Leistung, der Ausstattungsschutz an die Kennzeichnungswirkung einer gewerblichen Formgebung an. Zu diesen speziellen Bestimmungen treten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.) und § 1 des unlauteren Wettbewerbgesetzes. Zur Beantwortung stehen hier zwei Fragen:

---

[34]) Da das Faksimile das Äußere des Originalwerkes nicht „als Ausstattung" enthält, ist es vom Standpunkte des Ausstattungsschutzes ebenfalls gleichgültig, ob der Originalverlag vor den Faksimiles eines anderen Verlages selbst Faksimiles des Originalwerkes herausgegeben hat, denn diese konnten keinen Ausstattungsschutz für die Formgebung des Originalwerkes erhalten noch begründen.

[35]) Vgl. auch Fußnote in J.W. 1921, 397.

[36]) Vgl. ferner R.G.Z. 100, 250: „Die technische Funktion einer Gestaltung ist ausschließlich dem Patent- und Gebrauchsmusterschutz vorbehalten. Soweit sie nicht unter diese fällt, ist der technische Gedanke frei. Ein Alleinrecht an einer technischen Formgestaltung kann nicht dadurch entstehen, daß diese neben technischen Funktionen nicht nur ästhetische, wie ein Geschmacksmuster, sondern auch kennzeichnende Funktionen, wie ein Warenzeichen oder eine zur Kennzeichnung einer Ware gewordene Ausstattung, besitzt."

aa) Stellt eine Faksimilierung einen nach § 823 I B.G.B. verbotenen Eingriff in den Gewerbebetrieb dar?

bb) Liegt in der Faksimilierung ein sittenwidriges Vorgehen, das zur Anwendung von § 826 B.G.B., § 1 U.W.G. berechtigt?

aa) Unter Hinweis auf den Vorgang, daß der Mieter durch die Übertragung des Besitzes an der Mietsache in Gestalt des Besitzes ein jedem Dritten gegenüber wirksames Recht erlangt, wird von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb „als verkörperter Wille im Gegensatz zu der bloßen Freiheit der wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigung" zu den sonstigen Rechten i. S. d. § 823 I B.G.B. gezählt.[37]) Eine Verletzung dieses Rechtes wird aber nur angenommen, wenn sich die Handlung „unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes richtet, sei es, daß dieser tatsächlich gehindert oder seine rechtliche Zulässigkeit verneint und seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird".[38])

Nichts derartiges geschieht jedoch von seiten des Faksimilesverlegers. Ihm könnten höchstens rechtswidrige Eingriffe in Schutzrechte des Originalverlegers zur Last fallen. Diese Tatbestände würden jedoch von dem hier in Frage stehenden Recht nicht getroffen werden. Dafür bestände auch gar kein Bedürfnis, da diese absoluten Rechte selbst einen genügenden Schutz gewähren. Das Reichsgericht hat ganz andere Fälle im Auge. So erachtet es das oben besprochene Recht dann für verletzt, wenn jemand in Unkenntnis der Nichtigkeit seines Gebrauchsmusterrechtes einem anderen als angeblichen Verletzer die Benutzung des Musters untersagt und eine Einschränkung seines Betriebes fordert.[39]) Das hier genannte Recht kann daher zur Verhinderung einer Faksimilierung nicht herangezogen werden.

bb) Im Gegensatz zu § 823 I B.G.B. fordert § 826 B.G.B. nicht die Verletzung eines absoluten Rechtes oder bestimmter Rechtsgüter. Vielmehr genügt die Beschädigung jedes Rechtes, irgendeines Gutes oder des Vermögens im allgemeinen. Ein Gut, das nicht unter § 823 I B.G.B. fällt, aber durch § 826 B.G.B. getroffen wird und hier interessiert, bildet die Kundschaft.[40]) Wohl ist richtig, daß der Gewerbetreibende nicht über den Willen seiner Kunden derartig verfügen kann, daß er die

[37]) R.G.R.K. zu § 823 Note 9 S. 1009.
[38]) R.G.Z. 79, 226.
[39]) R.G.Z. 58, 24.
[40]) R.G.Z. 48, 124.

Neigung zur Abnahme erzwingen und erhalten könnte. Immerhin ist aber der Wille einer größeren Anzahl von Personen, die gewerblichen Leistungen eines bestimmten Gewerbetreibenden abzunehmen, von großem Vorteil und daher ein Vermögensgut.[41]) Dieses Vermögensgut kann der Faksimileverleger durch die Herausgabe seines Neudruckes beeinträchtigen und hiermit weiter eine Verschlechterung der allgemeinen Vermögenslage des Originalverlegers herbeiführen. Personen nämlich, die sonst ein Faksimile des Originalverlages oder ein Original gekauft hätten, werden sich jetzt vielleicht eine diese ersetzende Reproduktion vom zweiten Verlage beschaffen. Weiter kann der Faksimileverleger auf dem hier eingeschlagenen Weg allgemein Kunden zu sich herüberziehen. In allen diesen Fällen erleidet der Originalverleger ebenfalls Verdienstausfälle, und somit über den Verlust der Kundschaft hinaus allgemeine Vermögenseinbußen. Ob im Einzelfall eine der oben gekennzeichneten Schädigungen des Originalverlages vorliegen, ist Tatfrage.

Die Schadenszufügung muß eine „vorsätzliche" sein. D. h. jedoch nicht, daß sie den alleinigen Zweck oder den Endzweck der Handlung bilden müsse, also „beabsichtigt" sei. Es genügt vielmehr dolus eventualis. Der Verleger handelt daher bereits schon vorsätzlich im Sinne des § 826 B.G.B., wenn er erkennt, daß sein Tun die Schädigung nicht unwahrscheinlich zur Folge haben werde, er trotz dieser Einsicht nicht von seinem Tun abläßt und die Schädigung im Hinblick auf den ihm entstehenden Vorteil in seinem Willen aufnimmt.[42]) Nicht braucht sich der Verleger bewußt zu sein, daß ein Sittenverstoß vorliegt und welches der zu erwartende Umfang der Schädigung sein werde. Die vorsätzliche Schädigung muß endlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erfolgen. Der Maßstab für die guten Sitten ist aus dem Volksbewußtsein zu entnehmen, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Hierbei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises Rücksicht genommen wird, so auf die Anschauung eines ehrbaren Kaufmannes im Handelsverkehr, wobei freilich offenbare Unsitten außer Betracht bleiben müssen.

Der sittliche Verstoß könnte hier infolge des Zieles allein oder erst infolge des zu seiner Erreichung verwendeten Mittels gegegen sein.

---

[41]) Lobe, I S. 176.

[42]) J.W. 1911, S. 324; R.G.R.K. Anm. 3 zu § 826 B.G.B. S. 1021 und Zitate daselbst.

aa) Das Ziel, unter Beeinträchtigung eines fremden Abnehmerkreises und unter Schädigung des Konkurrenten Geschäfte zu machen, ist nicht unsittlich. Im freien, wirtschaftlichen Wettkampf ist es jedem Gewerbetreibenden gestattet, Kunden zu werben und den Konkurrenten um Gewinne zu bringen. Die erfolgreiche Betätigung des eigenen wirtschaftlichen Wettkampfes wird sogar regelmäßig mit der Schädigung des anderen Wettbewerbers verbunden sein, so daß das Ziel eines Gewerbetreibenden in gewissem Umfange fast stets auf Schädigung anderer Personen gerichtet sein wird. Ob ein derartiges Vorgehen im Einzelfall einer vornehmen Gesinnung entspricht, kann außer acht bleiben, da deren Betätigung im Wettbewerb nicht verlangt werden kann.

bb) Die Schadenszufügung wird auch dadurch nicht unsittlich, daß sie der Faksimileverleger durch den Vertrieb von Erzeugnissen bewirkt, die denen des Originalverlages nachgeahmt sind. Die Arbeit jedes einzelnen ist gesetzlich nur in beschränktem Umfange geschützt, da der einzelne als Mitglied der Gesamtheit nicht nur für sich, sondern ebenfalls für die Allgemeinheit schafft. Das Gesetz kennt daher, wie wir oben gesehen haben, nur in bestimmten Fällen und dort gleichfalls nur „zeitlich" einen weitgehenden Schutz des Arbeitsergebnisses gegen freie Entlehnung. Dieser Schutz ist ein erschöpfender. Soweit er nicht eingreift, kann das Arbeitsergebnis frei benutzt werden. Wollte man demgegenüber auch in der Verwendung von Nachahmungen im wirtschaftlichen Wettkampf einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken, so würde man auf diese Weise mit Hilfe von § 826 B.G.B. zu einem dauernden und weitgehenden gewerblichen Rechtsschutz gelangen, der die sondergesetzliche Regelung zum Teil als nur nachteilig erscheinen ließe. Die Möglichkeit der Anwendung von § 826 B.G.B. kann daher erst durch das Hinzutreten neuer besonderer Umstände begründet werden. So führt das Reichsgericht in R.G.Z. 73, 296[43]) aus: „Bloße Nachahmung ohne Hinzutreten besonderer Umstände verstößt nicht gegen die guten Sitten, da § 826 B.G.B. jeden Sonderschutz unmöglich machen würde. Jeder weiß, daß eine Nachahmung Schaden bringt, und so würde auf Umwegen wieder ein gewerblicher Schutz eingeführt werden, der alle besonderen Gesetze

[43]) Dort wird die Nachahmung von Grammophonplatten verboten, da diese nur mit großer Mühe und erheblichen Opfern hergestellt werden konnten, deren Nachahmung durch den Beklagten aber billig sei. Der Beklagte nutze hier die Aufwendungen der Klägerin aus, konnte daher die Kopien zu dem halben Preis herstellen und schlage so die Klägerin mit eigenen Waffen.

überflüssig macht und den Schutz, den diese gewähren, gerade als schädlich erscheinen lassen würde, da er nur ein beschränkter und nur mit Opfern zu erwerbender ist."[44])

Ist die Entlehnung eines Arbeitsergebnisses allgemein erlaubt, so kann sich freilich trotzdem verbieten, daß sie, wie beim Faksimile, „sklavisch" erfolgt. Für den Fall, daß sklavisch nachgeahmte Gegenstände unter einer verwechslungsfähigen Bezeichnung vertrieben werden, hat dies das Reichsgericht in J.W. 1915, 579 anerkannt. Dort war nach Ablauf der Schutzfrist für den sogenannten X-Haken[45]) eine genaue Nachbildung dieser Wandhaken unter der Bezeichnung „Nixofix-Haken" herausgebracht worden. Das Reichsgericht hat darin einen Verstoß gegen den § 826 B.G.B. erblickt, weil keinesfalls der „sklavisch" nachgeahmte Gegenstand unter der „verwechslungsfähigen" Bezeichnung „Nixofix" vertrieben werden durfte. Ob die Verbreitung der Nachahmung unter einer nicht verwechslungsfähigen Bezeichnung schon an sich gegen die guten Sitten verstoßen haben konnte, war vom Reichsgericht nicht zu entscheiden. Die Frage ist aber zu bejahen.[46]) Die Beeinträchtigung einer Person durch Benutzung ihrer Arbeit darf nur soweit gehen, als dies unbedingt nötig ist. Danach darf die Nachahmung sich nicht weiter erstrecken, als dies der Gebrauchszweck erheischt, denn nur soweit ist der Nachahmer und nur die Allgemeinheit an dem Arbeitsergebnis des einzelnen interessiert.[47]) Werden z. B. Einzelheiten, etwa die Metallaussparrungen im X-Haken genau nachgeahmt und ist dies nicht durch das Interesse des Nachahmers oder der Allgemeinheit geboten, so kann derartiges in Ver-

---

[44]) Diese Rechtsanschauung hat das Reichsgericht wiederholt bestätigt. In R.G.Z. 66, 226 erklärt es z. B. den Nachdruck von nicht urheberrechtlich geschützten Theaterzetteln des Kgl. Schauspielhauses für zulässig, wenn auch der König hierdurch geschädigt werde. R.G.Z. 83, 384 gestattet den Beklagten, nach Ablauf der Geschäftsverbindung nunmehr die nach den Probestücken der Klägerin gefertigten Modelle und Formkasten dazu zu benutzen, gleiche Verzierungen und Spitzen zu eigenem Absatz herzustellen. Unsittlich werde das Verhalten der Beklagten erst dadurch, daß sie die Waren auf Grund eines Musterheftes vertrieben, das nur solche Abbildungen, wie das der Klägerin enthielt, aber weniger und nicht fortlaufend, sondern unter den Nummern des klägerischen Kataloges. Auf diese Art würde sich die Beklagte in unzulässiger Weise in die Stellung eindrängen, welche die Klägerin auf Grund langjähriger geschäftlicher Tätigkeit ihren Kunden gegenüber in Ansehung der gleichen Artikel einnahm und die Früchte fremden Schaffens ernten.

[45]) Unter „Iks" als geschütztes Wortzeichen vertriebene Wandhaken zum Aufhängen von Bildnissen usw.

[46]) Rosenthal, U.W.G. § 1 Note 55.

[47]) Gew.R.Sch. 1921, 42 (Elster).

bindung mit der Benutzung auch der gleichen Größenverhältnisse und der Farbentönung der früheren X-Haken nur so erklärt werden, daß eine Täuschungsabsicht vorliegt.[48]) Aus der Absicht, Verwechslungen zu ermöglichen, ergibt sich dann die Vermutung, daß der gewählte Weg ein geeigneter ist.[49]) Aber ganz abgesehen davon, muß bei einer für den Gebrauchszweck entbehrlichen „sklavischen" Nachahmung trotz nicht verwechslungsfähiger „Benennung" eine Täuschung des Verkehrs über die Betriebsstätte ohne weiteres als unvermeidbar angesehen werden.[50]) Die Erlangung eines gewerblichen Vorteils auf Kosten des Mitbewerbers durch Täuschung der Abnehmer widerspricht aber den guten Sitten.[51])

Beim Faksimile bringt es nun dessen Wesen mit sich, daß das Originalwerk sogar „sklavisch" nachgeahmt werden muß. Nur diese Art der Nachahmung entspricht überhaupt allein dem Gebrauchszweck. Aus der genauen Wiedergabe des Originalwerkes kann daher nicht auf eine Täuschungsabsicht geschlossen werden. Eine solche ergibt sich vielmehr erst aus der Art der Kennzeichnung des Faksimiles. Ist diese unzureichend, so kann freilich § 826 B.G.B. eingreifen, jedoch nur gegen die Art der Kennzeichnung; denn nur diese ist rechtswidrig. Die genaue Entlehnung des fremden Werkes als solche ist zulässig, sie bedarf aber einer zu ihr hinzutretenden deutlichen Kennzeichnung als Faksimile mit der Angabe des Nachahmers. Hierdurch werden dann auch anders als bei dem Vertrieb eines Gegenstandes unter einer bloß „nicht verwechslungsfähigen Benennung" in wirksamer Weise Verwechslungen über die Herkunftsstätte verhindert.

Das Fehlen eines Sittenverstoßes begründet auch die Unanwendbarkeit von § 1 U.W.G.

---

48) R.G.Z. 83, 384.
49) J.W. 06, 440.
50) Rosenthal, U.W.G. § 1 Note 55 S. 126.
51) R.G.Z. 77, 433.

Teil II.

A. Zur Wiedergabe des Originalverlegervermerkes.

B. Die unzureichende Kennzeichnung als Faksimile bezw. das Fehlen einer solchen und deren Folgen.

Zu A und B:

a) Vorbemerkung.

Bei den bisherigen Untersuchungen über die Zulässigkeit der Faksimilierung wurde ein dazugehöriges, wichtiges Problem zunächst noch außer acht gelassen. Von großer Bedeutung betreffend die Berechtigung zur Faksimilierung ist nämlich ferner die Frage, ob der Originalverleger verlangen kann, daß sein Name auf dem faksimilierten Titelblatt fortbleiben müsse. Hieran hat er nämlich dann ein großes Interesse, wenn auf Grund des Originalverleger-Vermerkes zwischen ihm und dem Faksimile oder dessen Verleger irgendeine Beziehung angenommen und auf diese Weise sein Ruf mit dem des Faksimileverlegers oder dessen Waren verkettet werden kann. Da die faksimilierte Verlegerangabe die Firma des Originalverlages und möglicherweise den Namen des jetzigen Inhabers enthält, so soll zunächst geprüft werden, ob das Firmen- und Namenrecht dem Originalverleger hier eine Handhabe zum Einschreiten zu geben vermögen. Da ferner, wie unten ersichtlich werden wird, das vorbesprochene Problem mit der Frage der Kennzeichnung von Faksimiles als solche völlig gleich läuft, erscheint eine nachträgliche Behandlung gerade in Verbindung mit dieser hier als geboten.

b) Vorgehen auf Grund des „Gebrauchs von Firma und Namen“.

1. Der Firmenschutz nach § 37 II H.G.B.

Sedes materiae des Firmenschutzes bildet § 37 II H.G.B. Nach § 37 II H.G.B. kann derjenige, welcher „in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer seine Firma unbefugt gebraucht“, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs verlangen. Kann nun darin, daß die Firma des Originalverlegers auf dem faksimilierten Titelblatt aufgenommen wird, ein Gebrauch dieser Firma liegen?

Was unter dem „Gebrauch einer Firma“ im Sinne des § 37 II H.G.B. zu verstehen ist, wird verschieden beantwortet. Finger[1]) faßt darunter nur den sogenannten juristischen Gebrauch

[1]) Finger, U.W.G. 4. Aufl. zu § 16, Note 47, S. 308.

in dem Sinne, wie er sich aus der Definition der Firma in § 17 H.G.B. ergibt. Hiernach würde ein Gebrauch der Firma nur dann vorliegen, wenn sie zum Abschluß von Handelsgeschäften und zur Abgabe von Unterschriften verwandt wird. Diese Auffassung ist jedoch zu eng. Ihr steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Wenn § 37 II H.G.B. ganz allgemein vom „Gebrauch einer Firma" spricht, so ist unverständlich, warum darunter nur die Fälle des § 17 H.G.B. fallen sollen. Insbesondere ergibt sich aber auch die Unrichtigkeit einer derartigen Auslegung des § 37 II H.G.B. aus dem Inhalt der Protokolle zum alten H.G.B.[2]) Dort heißt es: „Mit Rücksicht auf Artikel 15 (jetzt § 17) liegt nur dann der Gebrauch einer Firma vor, wenn unter ihrer Anwendung ein Handelsgeschäft geschlossen, eine Unterschrift abgegeben wird und dgl." Dieser Zusatz „und dgl." beweist, daß der Gebrauch einer Firma noch in mannigfach anderer Art erfolgen kann.[3])[4]) Es ist daher mit der herrschenden Lehre[5]) anzunehmen, daß unter dem Gebrauch einer Firma im Sinne des § 37 II H.G.B. „jede mündliche und schriftliche Anwendung derselben" zu verstehen ist, „die den Willen des Gewerbetreibenden, sich ihrer für sein Handelsgewerbe zu bedienen", erkennen läßt.[6])

Die Angabe des Originalverlegers auf dem faksimilierten Titelblatt geschieht nun bei einem genügend gekennzeichneten Faksimile zweifellos nicht, weil sich der Faksimileverleger der Firma des Originalverlegers als eigener bedienen will, sondern nur, weil dies im Rahmen einer genauen Reproduktion des Vorbildes liegt. Ein Gebrauch der Firma des Originalverlegers kommt aber ebenfalls dann nicht in Frage, wenn die Kennzeichnung des Faksimiles nur eine ungenügende ist oder überhaupt ganz fehlt. Davon, daß sich der Faksimileverleger der

---

2) Prot. S. 924.

3) So ist auch Anschütz-v. Völderndorff, der früher die hier bekämpfte Ansicht vertreten hat, in Hinblick auf die vorangehend zitierte Stelle der Gesetzesmaterialien der hiesigen Auffassung in der 2. Auflage seines Kommentars beigetreten.

4) Das ängstliche Festhalten an der Schranke des § 17 H.G.B. sollte auch nur die Vermutung abweisen, als ob auch die Bezeichnung von Waren mit der Firma unter Artikel 27—37 H.G.B. zu stellen sei. Dies läßt folgender Satz der Protokolle S. 925 erkennen: „Den Fall der fälschlichen Bezeichnung von Waren habe der Art. 28 wie überhaupt der Titel über die Firma gar nicht entscheiden wollen." (So auch Großmann, S. 37.)

5) Staub, S. 227; Düringer-Hachenburg, S. 297; Lehmann-Ring S. 160; Makower, 3, 147 u. a. Ferner R.G.Z. 36, 14; 55, 123.

6) R.G.Z. 36, 14; 55, 123.

Firma des Originalverlegers auch beim Fehlen jeglicher Kennzeichnung als eigener bedient, kann nur dann die Rede sein, wenn er derartige Exemplare auch unter dem fremden Namen vertreibt. Solange dies nicht geschieht, setzt er nur Ware „unter Gebrauch einer falschen Herkunftsbezeichnung“ ab. Die Sachlage ist in diesem Fall die gleiche, wie wenn eine Ware mit einer falschen Firma etikettiert wird. Hier ist aber auch in der Rechtsprechung[7]) anerkannt, daß eine unzulässige Firmenführung ohne weiteres nicht vorliegt. Im Schrifttum[8]) wird diese Ansicht zwar bekämpft, namentlich mit dem Hinweis, daß zwischen der Bezeichnung von Waren mit der Firma und zwischen der Anbringung der Firma auf dem Firmenschild, in der die Rechtsprechung einen „Gebrauch der Firma“ sieht, kein erkennbarer Unterschied bestehe. Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig; denn durch die Anbringung der Firma als Aufschrift an dem Laden tut der Inhaber zweifellos kund, daß er unter dieser Firma im Handelsverkehr auftreten will; dagegen liegt es in der Bezeichnung von Waren ohne weiteres noch nicht; hier müßte vielmehr noch hinzukommen, daß der Verkäufer der Waren die bei deren Bezeichnung fälschlich gebrauchte Firma auch bei Abschluß des Kaufes für sich verwendet.[9]) Stellt aber die Angabe des Originalverlegers bei Unterlassung jeglicher Kennzeichnung keinen Gebrauch einer fremden Firma dar, so muß dies, mindestens aus denselben Gründen schon, ebenfalls bei nur unzureichender Kennzeichnung gelten. Demnach kann der Originalverlag auf Grund von § 37 II H.G.B. ohne weiteres niemals bei einem Faksimile verbieten, daß seine Firma auf dem faksimilierten Titelblatt zur Wiedergabe gelangt.

---

7) R.O.H.G. 4, 253; 6, 246. R.G.Z. 3, 165; 36, 13. R.G. im „Recht“ 05, 683.

8) Staub, S. 228; Düringer-Hachenburg, S. 297; Olshausen, S. 84; Makower, S. 147; Coccius, S. 26; Presch, S. 11.

9) So führen auch Anschütz-Völderndorff S. 172/173 zu dieser Frage treffend aus: „Wenn der Fabrikant, welcher unter einer falschen Etikette Waren in den Handel bringt, sich der Firma nicht auch beim Abschlusse der Geschäfte selbst bedient, so mißbraucht er nicht die Firma, d. h. den Namen, unter welchem der betreffende Kaufmann Handel treibt, denn er versendet die Waren nicht unter fremdem, sondern mit seinem eigenen Namen. Der Empfänger weiß, daß die einen unwahren Namen tragende Ware nicht von der genannten Firma, sondern von einem anderen herrührt; es wird dadurch die bezeichnete Firma weder berechtigt noch verpflichtet, sondern, wie die Bezeichnung der Ware nur den Zweck hat, deren Herkunft von der genannten Fabrik zu bekunden, so liegt in dem Nachahmen der Bezeichnung nicht ein Mißbrauch der Firma, sondern zunächst eine Täuschung des Konsumenten über den Ursprung der Ware.

2. Der Namensschutz nach § 12 II B.G.B.

Mit dem Anspruch aus § 37 II H.G.B. ist keineswegs der dem Originalverlag zustehende Firmenschutz erschöpft. Da jedoch die anderen, diesem dienenden Vorschriften sich auch gleichzeitig auf den Namen beziehen, empfiehlt es sich, vor ihrer Behandlung auf § 12 II B.G.B., der für den Namensschutz grundlegende Bedeutung hat, einzugehen.

§ 12 II B.G.B. setzt in gleicher Weise wie § 37 II H.G.B. den „Gebrauch einer Firma", den „Gebrauch des Namens" voraus. Würde das Wort „Gebrauch" daher in beiden Paragraphen die gleiche Bedeutung haben, so erübrigte sich nach den Darlegungen des vorangehenden Teiles ohne weiteres jede Erörterung des Anspruches aus § 12 II B.G.B. Die Ansicht, § 12 B.G.B. setze ebenfalls voraus, daß sich jemand eines fremden Namens als eigenen bediene, ist freilich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung anzutreffen. So folgert Kisch[10]) daraus, daß „gebrauchen" zu Beginn des § 12 B.G.B. nur die Führung des Namens bedeutet, daß dieses Wort im zweiten Absatz dieses Paragraphen ebenfalls nur diesen Sinn haben könne. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts geben die Urteile in R.G.Z. 71, 263 und 91, 351 dem Worte „Gebrauch" ebenfalls eine so enge Auslegung. In R.G.Z. 71, 263 führt der 4. Zivilsenat aus, die Stadt Aachen könne weder aus § 12 B.G.B. noch aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung verbieten, daß eine Mineralwasserfabrik das städtische Wappen benutze und damit den Anschein einer Beziehung zu den Aachener Thermalquellen vortäusche. Zwar anerkennt der 4. Z.S., daß „in der Verwendung eines fremden Wappens eine gleichzeitige Namenskundgebung gefunden werden kann", hält aber § 12 B.G.B. nicht für anwendbar, „weil das klägerische Wappenbild dem Beklagten nicht zur Selbstbezeichnung dient, er damit vielmehr nur (!) auf die Herkunft des von ihm verwendeten Quellwassers hinweise. Als Wappenträger wolle er damit nicht sich, sondern gerade die klagende Stadtgemeinde bezeichnen". In R.G.Z. 91, 351 heißt es: „Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen; das Namenrecht des B.G.B. ist das Recht auf den ausschließlichen Besitz dieses Kennzeichens, und der Schutz dieses Gesetzes soll verhüten, daß der Name der einen Person von einer anderen als Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmal benutzt wird, die kein Recht darauf hat. Ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinne des § 12

---

[10]) Grünhuts Z. 29, 321.

B.G.B. ist deshalb nur gegeben, wenn der Name als Name zur Bezeichnung einer Person verwendet wird, der er nicht zukommt." Diese Auffassung, die den Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 II B.G.B. nur auf den Fall beschränken zu müssen glaubt, daß sich jemand mit einem ihm nicht zukommenden Namen benennt, ist zu eng. Es liegt kein Grund vor, nicht auch die Verwendung des Namens eines anderen als Hinweis auf die Person des Namensträgers gleichfalls als einen Gebrauch des Namens anzusehen. Die Bedeutung des Wortes „Gebrauch" läßt dies durchaus zu und, wie die Vorgeschichte zu § 12 B.G.B. ergibt, entspricht eine derartige Auslegung auch unzweifelhaft der Absicht des Gesetzgebers. § 22 Komm.Ent. B.G.B. untersagte nämlich Dritten, sich des Namens zu „bedienen". Der Kommission für die zweite Lesung lag ein Antrag vor, „führen oder gebrauchen" zu sagen. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß es auch eine Verletzung des Namensrechtes sei, wenn „jemand einen fremden Namen nicht zur Kennzeichnung seiner Person, sondern zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht".[11]) Die Kommission ersetzte dann „sich bedienen" durch das Wort „gebrauchen". Durch die weitere Auslegung werden auch erst manche Fälle offenbaren, unzulässigen Namensgebrauches, in denen sonst der Schutz des § 12 II B.G.B. versagen würde, getroffen.[12])

Die Tatsache, daß gegen den unbefugten Gebrauch als Hinweis auf den Namensträger schon andere Gesetzesbestimmungen zu Gebote stehen, zwingt nicht, den Schutz, den das Gesetz in § 12 II B.G.B. gewährt, einzuschränken. Ein zureichender Schutz kann durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen mehrmals gewährt werden. Wird jemand daher gegen die Aufnahme seines Namens in die Firma, gegen seinen Gebrauch als Warenzeichen usw. schon nach H.G.B. oder W.Z.G. oder auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen geschützt, so steht dies nicht entgegen, ihm auch stets den gleichen Schutz auf Grund des § 12 B.G.B. zu gewähren. Handelt es sich doch auch um die gleiche Rechtsverletzung, wenn jemand den fremden Namen unbefugt als seinen eigenen in der Firma aufnimmt, oder wenn er ihn als Warenzeichen gebraucht. Die hier vertretene Auslegung des Wortes „Gebrauch" gebietet auch keineswegs, wie Kisch meint, dieses im Absatz 1 und 2 des § 12 B.G.B. im verschiedenen

[11]) Prot. VI, 113.

[12]) Man denke an die Verwendung des Namens „Graf Zeppelin" als Warenzeichen (R.G.Z. 74, 308) oder an die Aufnahme des Namens eines Heerführers in die Bezeichnung eines Kaffeehauses von zweifelhaftem Charakter (K.G. in D.J.Z. 15, 566 II, 1).

Sinne aufzufassen. Nur ergibt sich daraus, daß im § 12 B.G.B. vom „Gebrauch des eigenen", im § 12 II B.G.B. von dem „eines fremden Namens" gesprochen wird, eine verschiedene Bedeutung des Wortes an beiden Stellen. Jeder Gebrauch des eigenen Namens ist nämlich dessen Führung, der Gebrauch eines fremden Namens ist aber entweder dessen Führung, wenn der Name als eigener, oder ein anderweitiger Gebrauch, wenn er als Name eines anderen verwendet wird.

Hiernach muß angenommen werden, daß nach § 12 II B.G.B. ein Gebrauch des Namens bereits dann vorliegt, wenn dieser als Hinweis auf seinen Träger benutzt wird. Dieser Standpunkt wird auch vom Schrifttum[13]) eingenommen, und das Reichsgericht hat ihn jetzt ebenfalls in R.G.Z. 101, 172 und 222 vertreten.

Unter welchen Voraussetzungen kann nun wegen der danach gegenüber § 37 H.G.B. weiteren Bedeutung des Wortes „Gebrauch" eine Anwendung des § 12 II B.G.B. in Frage kommen?

Beim Faksimile gelangt der Name des Originalverlegers lediglich zur Bewirkung einer genauen Reproduktion des Originalwerkes auf dem faksimilierten Titelblatt zur Wiedergabe. Hier könnte daher höchstens vielleicht vom Standpunkte des Eigentums am Namen ein Gebrauch des Namens des Originalverlegers gegeben sein. Das Recht am Namen ist aber nur als Persönlichkeitsrecht geschützt. Deshalb setzt es einen Gebrauch des Namens als Name, d. h. zur Bezeichnung einer Persönlichkeit, voraus, sei es, daß sich jemand einen fremden Namen beilegt, sei es, daß er ihn als Hinweis auf den Namensträger verwendet.[14])[15]) Keiner dieser Fälle liegt aber vor, wenn ein Name zu Zwecken einer genauen Wiedergabe eines Vorbildes

---

[13]) Rosenthal, § 16 U.W.G. Note 57; Adler, S. 85; Osterrieth, Lehrb. d. gew. R.Sch. S. 392; Opet, S. 385 ff.; Löwenfeld, I S. 122; Planck, I S. 36; Gierke, I S. 723 u. a.

[14]) Adler, S. 85.

[15]) Eine Namensverletzung scheidet in diesem Falle freilich dann aus, wenn „von jemandem unter Verwendung seines Namens etwas Falsches ausgesagt wird"; denn hier erfolgt die Beeinträchtigung des Namensträgers nicht durch den Gebrauch des Namens, sondern durch die verletzende Aussage (vgl. Adler, S. 89/90). So führt auch das Reichsgericht in R.G.Z. 90, 350 aus: „Es ist niemals eine Verletzung des Namenrechtes, wenn der berechtigte Träger des Namens selbst mit diesem seinen Namen bezeichnet, von ihm aber etwas Unrichtiges ausgesagt wird."

mitreproduziert wird.[16]) Daher kommt hier eine Namensverletzung nicht in Betracht.

In der vorangehend charakterisierten Verwendung des Namens braucht sich jedoch dessen Wiedergabe nicht zu erschöpfen. Eine weitere Verwendung liegt z. B. dann vor, wenn auf Grund der auf dem faksimilierten Titelblatt befindlichen Verlegerangabe auf Beziehungen des Originalverlegers zum Faksimile oder dessen Verleger geschlossen oder bei unzureichender Kennzeichnung sogar der Originalverleger für den Herausgeber des Faksimiles gehalten werden könnte.[17]) In diesen Fällen würde dann auch der Name des Originalverlegers als Name, d. h. zur Bezeichnung einer Persönlichkeit, nämlich des Originalverlegers, benutzt werden. Ferner läge „ein Gebrauch desselben“, nämlich als Hinweis auf den Namensträger, vor. Schließlich würde nicht bloß etwas „unter Verwendung des Namens von dessen Träger ausgesagt“ werden; vielmehr würden die hier fraglichen Beziehungen lediglich deshalb angenommen werden, weil sich der Name nur mit dem Wort „Verleger“ auf dem faksimilierten Titelblatt befindet.[18]) Bei einer solchen Sachlage stände demnach einer Anwendbarkeit des § 12 B.G.B. nichts entgegen.

Die hier eingeschlagene Betrachtungsweise, einen Namensgebrauch bereits dann als vorliegend anzusehen, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß Annahmen der oben gekennzeichneten Art gemacht werden, entspricht durchaus dem Zweck von § 12 B.G.B. Diese Gesetzesbestimmung will die Persönlichkeit in vollem Umfang schützen, d. h. „ihr Wirken und ihre Werke durch das Medium des Namens deutlich ausscheiden und so jedes Individuum erkennbar der Allgemeinheit für sich darbieten“.[19]) Mit diesem, dem § 12 B.G.B. zugrunde liegenden Rechtsgedanken ist es daher unvereinbar und deshalb als eine Namensverletzung anzusehen, wenn auf Grund der Verwendung seines Namens (für sich) die Gefahr besteht, daß dem Originalverleger

---

[16]) Vgl. hierzu Adler S. 84. Nach Adler ist z. B. kein Namensgebrauch gegeben, wenn jemand in Formularienbüchern Namen in die Formulare einsetzt. Gleiches muß gelten, sofern ein Hauseingang mit den daselbst befindlichen Namensschildern photographiert wird. Ähnlich liegt aber auch unser Fall hier.

[17]) Es wird zunächst unterstellt, daß der Originalverleger eine juristische Person (G. m. b. H. oder A.G.) oder ein Einzelkaufmann ist, der zur Zeit der Herausgabe des Faksimiles noch lebt.

[18]) Gerade der Umstand, daß eine Kundgebung keinen anderen sprachlichen Ausdruck gefunden hat als durch den Namen allein, „ermöglicht und rechtfertigt die Annahme eines Namensgebrauches“ (Adler, S. 90).

[19]) Kohler, Markenrecht S. 7.

Äußerungen, Handlungen oder Werke zugeschrieben werden, die ihm fremd sind. Auch die Rechtsprechung hat in neuerer Zeit[20]) mit Billigung der Literatur[21]) in derartigen Fällen den § 12 B.G.B. zur Anwendung gebracht.

Können nun überhaupt auf Grund der auf dem faksimilierten Titelblatt befindlichen Verlegerangabe Beziehungen zwischen dem Originalverleger und dem Faksimile und dessen Verleger unterstellt werden, und welche kämen etwa in Frage? — Entscheidend hierfür ist, welche Bewertung die Kennzeichnung als „Faksimile" finden kann. Wird in ihr nur die Kundgebung gesehen, daß es sich um die Nachahmung eines fremden Werkes handele, die vorzunehmen jedem Verleger erlaubt ist, und mit der der Originalverleger, wenn dies aus der Kennzeichnung nicht ausdrücklich hervorgeht, gar nichts zu tun hat, so entfällt natürlich die Anwendbarkeit von § 12 B.G.B. Die Vorstellung des einzelnen wird nach Bildungsgrad (Sprachkenntnisse!)[22])

---

[20]) So verbietet der 2. Z.S. des Reichsgerichts in R.G.Z. 101, 227 den ehemaligen Mitgliedern einer Artistengruppe „W. Uessems Artistenkinder", mit einem anderen als dem Kläger eine neue Gruppe unter der Benennung „Vier Uessems, früher Uessems Familie, Meisterakrobaten" oder „Vier Uessems" zu bilden, da sich an dem Namen „Uessem" der gute Ruf und Ruhm der künstlerischen Tätigkeit des Klägers als Leiter und Ausbilder und Unternehmer von akrobatischen Vorstellungen knüpfe. Der Kläger brauche nicht zu dulden, daß der Anschein erweckt werde, als übe er auf das neue Unternehmen in irgendeiner Weise oder gar wie früher einen bestimmenden Einfluß aus, während er tatsächlich keine Möglichkeit mehr habe, auf die Art und Güte der gebotenen Leistungen einzuwirken. Es könnte sonst dazu kommen, daß Leistungen „unter der Flagge des Klägers segeln, die der Kläger mit seinem künstlerischen Ruf nicht decken will noch kann." — In R.G.Z. 101, 172 erkennt der 4. Z.S. des Reichsgerichtes an, daß eine Stadtgemeinde aus § 12 B.G.B. auf Unterlassung der Bezeichnung „Stadttheater" klagen kann. Das Reichsgericht gibt zu, daß unter Umständen niemand mit dem Worte „Stadttheater" irgendeine besondere Vorstellung verbinde. Möglicherweie könnte auch in der Silbe „Stadt-" der Gegensatz zu „Land-" oder ein Ausdruck dafür gesehen werden, daß das Theater das einzige am Orte sei. Es könne aber auch — und dieses genüge für die Anwendbarkeit des § 12 B.G.B. — der Anschein erweckt werden, als ob das Theater von der Stadt „betrieben, unterstützt, geleitet werde oder zu ihr in ähnlichen Beziehungen stehe, während das tatsächlich nicht der Fall sei". Dann liegt aber ein Gebrauch des Namens „Stadt" vor, und die Stadtgemeinde habe ein wesentliches Interesse daran, ihr entgegentreten zu können. — Aus denselben Gründen untersagt das L.G. Hannover in J.W. 1922, S. 1225 einer Zeitung, die nicht amtliches Veröffentlichungsorgan ist, sich „Kreisblatt des Kreises X" zu nennen.

[21]) Adler in J.W. 1921, 522 und 621; Rosenthal in J.W. 1922, S. 1225.

[22]) Vgl. hierzu Adler, S. 97, und Note 77 daselbst.

und Sachkunde verschieden sein. Insbesondere wird der letzte Punkt stets die größte Bedeutung besitzen, so vor allem, wenn es sich um ein Faksimile mit zwei Titelblättern handelt. Aber auch fremdsprachliche Kenntnisse werden eher das Verständnis für das Wesen eines Faksimiles erschließen, wenn gerade dieses Wort bei der Kennzeichnung verwendet wird. Jedenfalls ist es durchaus möglich, daß aus der Angabe des Originalverlegers auf dessen Beziehungen zum Faksimile oder dessen Verleger geschlossen wird. So kann geglaubt werden, der Originalverlag sei im anderen Verlag aufgegangen oder habe die Genehmigung zur Ausgabe des Faksimiles erteilt und wolle unter Umständen so dem Verlage durch eigene bekannte Erzeugnisse zur Verschaffung eines guten Rufes behilflich sein. Weiter kann der Gedanke entstehen, der Verlag billige den Nachdruck seiner Ausführung nach, stehe dem anderen Verlag mit Ratschlägen zur Seite, helfe ihm finanziell oder bilde mit ihm eine Interessengemeinschaft, sei politisch für dieselbe Partei tätig usw.

Ob derartige Beziehungen angenommen werden, ist freilich, wie bereits oben gesagt wurde, Tatfrage. Maßgebend hierfür sind die Auffassungen im Zwischenhandel und besonders in den jeweiligen Abnehmerkreisen, wobei jedoch die Möglichkeit genügt, daß nur ein Teil dieser Personen Betrachtungen obiger Art anstellt. Regelmäßig wird derartiges wohl nicht der Fall sein. Die Sortimenter und deren Angestellte werden ausreichende Sachkenntnis besitzen. Bezüglich der Abnehmer wird dies auch allgemein zu gelten haben. Faksimiles werden sich wohl hauptsächlich nur Sammler oder sonstige sachkundige Personen beschaffen, da diese nur einen Gewinn gerade von der Wiedergabe eines alten Werkes in der ursprünglichen Gestalt haben. Auch sie werden nur den allgemein hohen Preis für ein gutes Faksimile aufwenden wollen. Freilich kann die Sachlage auch eine andere sein. So wird ein breiterer und ungeschulterer Abnehmerkreis vorhanden sein, wenn Faksimiles z. B. während einer Inflation als Kapitalsanlage erworben oder aus einer Mode heraus gekauft werden oder irgend ein besonderer Anlaß — wie z. B. ein Krieg — gewisse, also hier Reproduktionen alter, patriotischer Werke als begehrenswert erscheinen läßt.

Bei der voranstehenden Erörterung ist stillschweigend davon ausgegangen worden, daß das Faksimile von den Verkehrskreisen auch stets als ein beim Faksimileverleger erschienenes Werk erkannt wird. Wann ist aber dies noch nicht einmal der Fall, und kann deshalb sogar der Originalverleger als Herausgeber des Faksimiledruckes erscheinen und hierdurch die Anwendbarkeit von § 12 B.G.B. begründet werden?

Als eine genügende Kennzeichnung ist es jedenfalls anzusehen, wenn vorn im Werk deutlich und leicht auffindbar etwa ein Vermerk folgenden Inhaltes aufgenommen wird: „Faksimile-Neudruck nach der ersten Ausgabe veranstaltet im Jahre 19 . . vom Verlage . . . . in . . . . .“ Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß das Werk von einem anderen als dem Originalverleger herausgegeben worden ist. Werden trotzdem auf Grund der auf dem faksimilierten Titelblatt befindlichen Verlegerangabe Beziehungen des Originalverlegers zum Faksimile-Werk oder dessen Verleger angenommen, so ist gemäß den obigen Darlegungen dieser Vermerk zu entfernen. Eine ausreichende Kennzeichnung liegt ebenfalls bei den Faksimiles mit zwei Titelblättern vor. Im übrigen entscheidet der Einzelfall. Zur Annahme einer Namensverletzung genügt es auch hier, daß auch nur ein Teil der maßgeblichen Verkehrskreise getäuscht werden kann. Ob Faksimile-Kennzeichnungen am Schlusse eines Werkes genügen, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls ist dies dann von vornherein zu verneinen, wenn die Kennzeichnung offensichtlich irgendwo versteckt angebracht ist.

Soweit der Faksimile-Verleger den Namen des Originalverlegers „gebraucht“, tut er dies unbefugt, da er nicht mit Zustimmung des Originalverlegers handelt. Dieser wird auch hierdurch in seinen Interessen verletzt, wenn ihm Äußerungen, Handlungen oder Werke zugeschrieben werden, mit denen er gar nichts zu tun hat. Ist der Originalverleger daher eine juristische Person (G. m. b. H., A.G.) oder ein Einzelkaufmann, der bei Herausgabe der Faksimiles noch lebt, so steht diesem hiernach ein Anspruch aus § 12 II B.G.B. zu. Wie ist die Rechtslage aber, wenn z. B. der Sohn des Originalverlegers jetzt Inhaber des Verlages ist? — Werden lediglich auf Grund der Verlegerangabe bei einem ausreichend gekennzeichneten Faksimile Beziehungen unterstellt, dann kommt eine Beeinträchtigung dieses Sohnes in Frage; denn die Beziehungen werden zwischen dem Faksimile und d e m T r ä g e r des in der Originalfirma enthaltenen Namens angestellt, d e r gerade bei Herausgabe des Faksimiles Firmeninhaber ist. Anders ist dagegen die Sachlage, wenn ein ungenügend oder nicht gekennzeichnetes Faksimile zur Ausgabe gelangt. Hier kann nur die Person des Originalverlegers in ihrem Namenrecht verletzt werden, da das Faksimile in Hinblick auf die Jahreszahl, die das faksimilierte Titelblatt trägt, nur dem Originalverleger selbst fälschlicherweise zugeschrieben wird. Alsdann entsteht die Frage, ob der Sohn des Originalverlegers trotzdem einen Anspruch aus § 12 II B.G.B. besitzt, weil nämlich der Name seines Vaters ja auch

Firma ist, in dieser Eigenschaft ebenfalls durch alles, was den Namensträger verletzt, ebenfalls beeinträchtigt wird und ferner jetzt noch über den Tod des Originalverlegers hinaus weiterbesteht. Dies führt zu dem Problem, ob § 12 B.G.B. auch zum Schutz der Firma herangezogen werden kann. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ebenfalls ab, ob ein andersnamiger Rechtsnachfolger des Originalverlegers oder eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft überhaupt auf Grund von § 12 II B.G.B. vorgehen können.

Darüber, ob die Firma den Schutz des § 12 B.G.B. genießen könne, gehen die Meinungen auseinander. In R.G.Z. 59, 285, der einzigen Entscheidung, in der das Reichsgericht eingehend zu diesem Problem Stellung nimmt, verneint es in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Stimmen in der Literatur,[23]) daß der „Handelsname“ einen Namen im Sinne des § 12 B.G.B. darstellen könnte. Es stützt sich auf die Entstehungsgeschichte zu § 12 B.G.B., nach der nur die Person, die selbst den Namen trägt, geschützt sei,[24]) verweist ferner auf die Stellung des § 12 B.G.B. im Abschnitt „Natürliche Personen“ und glaubt auch, weil der Gesetzgeber trotz gleichzeitigen Inkrafttretens des B.G.B. im § 37 H.G.B. den Artikel 27 A.H.G.B. beibehalten habe, dessen Ansicht entnehmen zu müssen, er hielte den Schutz des § 37 H.G.B. „vor allem für zweckentsprechend und ausreichend“.

Diesen Ausführungen ist folgendes entgegenzuhalten:

Es ist wohl richtig, daß die Entstehungsgeschichte in keiner Weise irgendwie erkennen läßt, es sei bei Herstellung des Gesetzes daran gedacht worden, mit § 12 B.G.B. auch den Handelsnamen zu treffen. Der Wert dieses Argumentes ist jedoch kein bedeutender, wenn man bedenkt, daß die Gesetzesmaterialien den Schutz pseudonymer Bezeichnungen[25]) ausdrücklich ablehnen und ferner offen lassen, ob der Schutz des § 12 B.G.B. auch juristischen Personen zukomme. Im Gesetz selbst hat denn auch eine derartig enge Auffassung, daß sich § 12 B.G.B. etwa nur auf

---

[23]) Vgl. Zitate daselbst, wozu noch Planck I, 39.

[24]) Das Reichsgericht hat hier jedoch lediglich den Familien- und Vornamen im Auge. So erklärt sich der an zweiter Stelle gebrachte Hinweis, daß sich der § 12 B.G.B. im Abschnitt „Natürliche Personen“ befindet. Bezüglich der juristischen Personen führt das Reichsgericht nur aus: daß es nicht dagegen stände, „wenn verschiedentlich — jedoch nicht unbestritten“ das Namenrecht auch juristischen Personen zuerkannt werde, da diese immerhin selbst Träger des zu schützenden Namen seien.

[25]) Prot. 9, Bd. 1, 45.

den Namen natürlicher Personen[26]) beziehe, keinen Ausdruck gefunden. Es wird dort schlechthin vom Namen gesprochen, so daß danach jeder Name den Schutz des § 12 B.G.B. genießt, demnach auch die Firma als kaufmännischer Name.

Mit seiner Stellung[27]) kann eine einschränkende Auslegung des § 12 B.G.B. nicht begründet werden. Es ist wohl richtig, daß die Stellung einer einzelnen Gesetzesbestimmung für die Auslegung derselben von Bedeutung sein kann, „doch ist diesem Umstande allein noch nicht soviel Gewicht beizulegen, daß hierdurch die Auffassung einer sonst klaren Bestimmung in entscheidender Weise beeinflußt werden darf".[28]) Gerade bei einem Schluß aus der Stellung des § 12 B.G.B. ist besonders Vorsicht geboten. Infolge seiner noch nicht klar erkannten juristischen Natur herrschten nämlich bei dem völlig neu geschaffenen Namensrecht begreiflicherweise Zweifel darüber, wo es im Gesetzbuch aufzunehmen sei.[29])

Auch der Einwand schlägt nicht durch, daß das Firmenrecht als ein rein kaufmännisches Institut nicht dem B.G.B., sondern völlig dem H.G.B. und anderen Reichsgesetzen zur Regelung überlassen worden sei.[30]) § 2 E.G.H.G.B. bestimmt ausdrücklich, daß in Handelssachen die Vorschriften des B.G.B. insoweit zur Anwendung gelangen, als nicht H.G.B. und E.G. selbst ein anderes bestimmen. Soweit daher das Firmenrecht eines Schutzes bedarf, und diesen im H.G.B. nicht findet, wird es ihn im B.G.B. zu suchen haben.[31])

Seit dem in R.G.Z. 59, 285 wiedergegebenen Erkenntnis hat auch das Reichsgericht mit allgemeiner Zustimmung der Literatur dem § 12 B.G.B. ein viel ausgedehnteres Anwendungsgebiet erschlossen, als es diesem damals zuwies. Während es in R.G.Z. 59, 285 nur „von einer Ansicht" sprach, die ebenfalls juristischen Personen den Anspruch aus § 12 B.G.B. zuerkenne, gewährt es in R.G.Z. 74, 114 den Namensschutz juristischen Personen, in R.G.Z. 78, 101 auch nicht rechtsfähigen Vereinen, da Wortlaut und Zweck des § 12 B.G.B. dies geböten. „Beruht auch der Vereinsname", so führt das Reichsgericht in R.G.Z. 74, 115 zu diesem aus, „im Unterschiede vom Familiennamen und dem Namen öffentlicher Körper-

26) Z. B. Arch. f. bürgl. Recht 6, 314 (Fischer); Opet, Namenrecht a. a. O., S. 374/375; Niebuhr, M. u. W., 17, 149.
27) Opet, a. a. O., 3, 374/375.
28) Ohlshausen, S. 36; ferner Gülland in M. u. W. XVII, 245.
29) Ohlshausen, S. 36.
30) Ohlshausen, S. 89; Goldmann, S. 176.
31) Gierke I, S. 726; Ramdohr, S. 67.

schaften auf freier Wahl, so hat er doch die nämliche Bestimmung: er dient als ein für die Öffentlichkeit bestimmtes, dem Namensträger beigelegtes Kennwort dazu, diesen in auffälliger Weise von seinesgleichen zu unterscheiden". — R.G.Z. 101, 230 unterstellt den Decknamen dem § 12 B.G.B., „denn er übe innerhalb des Verkehrs, für den er bestimmt ist, ganz dieselben Funktionen aus, wie der nach öffentlichem Recht zu führende Name für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr, ja verdränge diesen unter Umständen, dann aber bestehe für seine Führung ein Schutzbedürfnis". Nach R.G.Z. 102, 89 und 56, 418 genießt auch eine Telegrammadresse den Namenschutz, „wenn sie als Abkürzung der Firma in den beteiligten Abnehmerkreisen bekannt ist und diese aus ihr die wirkliche Firma zu erkennen und zu rekonstruieren vermögen".

Diesem Stande der Rechtsprechung entspricht es, auch die Firma nach § 12 B.G.B. zu schützen. Nichts zwingt diese anders zu behandeln als ihre Abkürzung, die Telegrammadresse, oder etwa den Decknamen. So bezeichnet Pisko[32]) die Firma direkt als einen „gesetzlich anerkannten und geregelten Decknamen". Dem tritt freilich Adler[33]) mit der Behauptung entgegen, daß die Firma „in jeder Hinsicht — wirtschaftlich, rechtlich und praktisch — vom Decknamen verschieden sei". Die Argumente, die Adler vorbringt, sind jedoch keineswegs geeignet, grundlegende Gegensätze zwischen Firma und Decknamen zu erschließen. Adler vermißt zunächst wegen des Prinzips der Firmenwahrheit ein Charakteristikum des Decknamens, nämlich „daß er willkürlich gewählt und beliebig geändert werden könne". Nun besteht freilich bei der Wahl der Firma eine gewisse Gebundenheit; aber abgesehen davon, daß sich hier gerade die von Pisko hervorgehobene gesetzliche Regelung zeigt, kann deren Einfluß wegen der Zulässigkeit der sogenannten abgeleiteten Firma und der Möglichkeit, frei gewählte, unterscheidende Zusätze aufnehmen zu können, auf ein Geringes beschränkt werden. Ferner ist auch ein freier Wechsel der Firma möglich. Übrigens wird gerade der letzte Umstand von vielen Seiten herangezogen, um der Firma den Schutz des § 12 B.G.B. streitig zu machen. — Als zweites Argument für die Verschiedenheit von Firma und Deckname bringt Adler vor, daß die Gründe für die Wahl eines Decknamens andere seien. Er führt hierzu aus: „Denn während der Bühnenname angenommen wird, um Namen oder Familie, der Schriftsteller- oder Künstlernamen, um seine Persönlichkeit

---

32) Goldschmidts, Z. 80, 79 ff.
33) Adler, S. 125, Note 8.

zu verdecken, wird die bestehende Firma eines Unternehmens erworben, um das Ansehen, das diese gewonnen hat und das sich im Verkehr an die Firma knüpft, trotz Wechsels in der Person des Inhabers der Unternehmung, ungeschmälert zu erhalten."[34]) Adler verfällt hier zu sehr darauf, die Annahmegründe für den Bühnennamen usw. von dem für die Wahl einer Firma abzuheben. Er übergeht ganz, daß auch die Annahme eines Bühnennamen usw. erfolgen kann, weil dem Annehmenden der eigene Name zu schlecht ist.[35]) Man will einen „typischen Berufsnamen". — Der Kaufmann legt bei Erwerb eines Geschäftes wohl zweifellos dem bestehenden Ansehen der übernommenen Firma sehr große Bedeutung bei. Aber er wird in Hinblick auf die erst von ihm zu lösende Aufgabe, den Ruf der Firma zu erhalten, ebenfalls auf ihre sprachliche Wirkung sehen. Diese wird freilich bei einer gut renommierten Firma fast immer vorhanden sein, so daß nur selten ersichtlich sein wird, welcher Wert auf sie gelegt wurde. Jedoch kann der Wille eines Kaufmanns, in einer Firma einen guten Handelsnamen zu erwerben, auch ganz augenscheinlich werden. So, wenn „Otto Müller" die vor dem Konkurs befindliche Firma „Theophil Ikarus" teuer aufkauft, um das bisher völlig unbekannte Unternehmen als „Theophil Ikarus, Luftfahrzeuge", fortführen zu können. Sowohl bei der Wahl von Firmen als auch bei der von Bühnennamen usw. wird daher eine die eigene Leistung leicht einführende Kennzeichnung erstrebt. Man kann deshalb keineswegs sagen, daß Deckname und Firma in jeder Hinsicht verschieden seien und sich vielleicht deshalb eine gleiche rechtliche Behandlung derselben verbiete.

Auch Ohlshausen[36]) erkennt an, daß die Firma sich mit einem Pseudonym vergleichen lasse, und kommt deshalb sogar zu dem Ergebnis, ebenso wie der Firma, so auch dem Decknamen den Schutz des § 12 B.G.B. abzusprechen.

Auch das Bedürfnis fordert, der Firma die gleiche Behandlung wie der Telegrammadresse und dem Decknamen zuteil werden zu lassen.

Zunächst liegt, wie wir oben gesehen haben, der Gebrauch einer Firma nur dann vor, wenn sich jemand dieser als einer eigenen bedient.

„Unbefugt" ist dieser Gebrauch ferner nur dann, sobald er den Vorschriften des dritten Abschnittes des H.G.B. nicht entspricht. Makower[37]) hält freilich für „unbefugt" jeden Gebrauch,

---

34) Adler, S. 130.
35) Dies betont auch Hitzig, S. 882.
36) Ohlshausen, S. 42.
37) Makover zu § 37 H.G.B., Anm. III; ähnlich Lehmann-Ring zu § 37 H.G.B., Nr. 6; Anschütz-Völderndorff, S. 173.

„der irgendein öffentliches oder privates Recht verletzt". Jedoch muß mit Staub angenommen werden,[38]) daß § 37 H.G.B. „in seinen beiden Teilen lediglich ein Schlußstein der Entwicklung der firmenrechtlichen Vorschriften sein und als solcher sagen will: wer diese Vorschrift verletzt, kann von Amts wegen und von jedem, dessen Rechte verletzt sind, angehalten werden, die firmenrechtlichen Vorschriften zu beachten". Diese Auffassung wird auch von den meisten Schriftstellern[39]) und der Rechtsprechung[40]) vertreten.

Endlich muß „ein bestimmtes Recht" verletzt sein. Eine Ansicht will freilich, namentlich in Hinblick auf die Entstehungsgeschichte,[41]) den Begriff des Rechts im Sinne des § 37 II B.G.B. im weitesten Umfange aufgefaßt wissen, in welchem er dem Begriffe des „berechtigten Interesses" entspricht. Diese Meinung ist jedoch abzulehnen. Hätte der Gesetzgeber, der doch an zahlreichen Gesetzesstellen von berechtigten oder rechtlichen Interessen spricht, solche im Auge gehabt, so würde er diesen Ausdruck auch hier verwendet haben. Dieser Standpunkt wird auch unter anderem von Staub,[42]) Lehmann-Ring,[43]) Makower,[44]) und der Rechtsprechung[45]) eingenommen.

Die hier festgelegte Begrenzung der Klage aus § 37 II H.G.B. wirkt sich hauptsächlich in folgender Weise praktisch aus.

Durch die Verwendung einer fremden Firma zur Etikettierung von Waren, zur Bezeichnung einer Person in einem Drama oder als Pseudonym wird § 37 II H.G.B. nicht verletzt, da in diesen Fällen ein „Gebrauch der Firma" fehlt. § 37 II H.G.B. versagt daher, wenn A. nach Übernahme der Firma X. durch Y. die jetzt von Y. geführte Firma zur Bezeichnung seiner Waren mißbraucht. Der Träger einer Firma kann ferner dagegen, daß der Verfasser eines Dramas Personen unter seiner Firma, etwa als Vertreter des rücksichtslosesten Kapitalismus, auftreten läßt, nur nach § 12 II B.G.B. vorgehen. Ebenso würde einem

---

[38]) Staub, S. 226.

[39]) U. a. Düringer-Hachenburg, S. 299; Ohlshausen, S. 84; Goldmann, S. .

[40]) R.G.Z. 56, 189.

[41]) Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich darauf, daß in der ersten Sachverständigenkommission der Ausdruck „berechtigtes Interesse" beantragt und lediglich deshalb beanstandet worden war, weil er zu der Annahme verleite, es müsse außer dem Recht noch ein besonderes Interesse als verletzt dargetan werden. Prot. d. S.K., S. 56/57.

[42]) Staub, S. 225/226.

[43]) Lehmann-Ring, S. 164.

[44]) Makower, S. 149.

[45]) R.G.Z. 19, 21; J.W. 02, 27[20], 1913, 435[12].

Verlagsbuchhändler nur das Namenrecht des B.G.B. einen Schutz dagegen bieten können, daß sich irgendein beliebiger Dichter seine Firma als Pseudonym erkürt und auf diese Art den Anschein erweckt, als sei der Inhaber der Verlagsfirma der Verfasser. Dabei ist es stets gleichgültig, ob die Firma nur teilweise oder auch etwas abgeändert gebraucht wird.

Mangels eines Verstoßes gegen die firmenrechtlichen Vorschriften kann ferner der Gebrauch einer fremden Firma auf Grund von § 37 II H.G.B. nicht untersagt werden, wenn die Firma des Berechtigten noch nicht eingetragen ist, oder, wenn dies zwar zutrifft, die gleiche oder sonst sich nicht deutlich von der seinigen unterscheidende Firma aber an einem anderen Ort geführt wird.

Diese Beispiele demonstrieren nur den umfassenderen Geltungsbereich des § 12 II B.G.B. gegenüber § 37 II H.G.B. Zu beachten ist ferner, daß das B.G.B. im ersten Absatz seines § 12 noch eine besondere Namensbestreitungsklage gewährt und durch das Handelsgesetzbuch ein dieser entsprechendes Schutzmittel dem Firmenträger nicht geboten wird. Ein Kaufmann kann aber einen großen Schaden erleiden, wenn ihm ein Konkurrent in öffentlichen Bekanntmachungen die Befugnis zur Führung seiner jetzigen Firma abspricht, etwa weil er Minderkaufmann sei, oder weil sein Rechtsvorgänger dies bereits nicht durfte. Düringer - Hachenburg[46]) und im Anschluß an ihn Coccius[47]) vertreten freilich die Mittelmeinung, daß der Ausschluß der Firmenbestreitungsklage vom Gesetzgeber nicht gewollt worden sei, und einer Anwendung des § 12 B.G.B. nichts entgegenstände.

Aus den vorangehenden Darlegungen ist ersichtlich, daß der durch § 37 II H.G.B. der Firma gewährte Schutz keineswegs als ausreichend angesprochen werden kann und daher ein Bedürfnis besteht, ihn durch den des § 12 B.G.B. zu ergänzen. Nur dann genießt die Firma den Schutz, der ihrer Bedeutung zukommt.

Eine derartige Auffassung führte auch zu einer gleichmäßigen Behandlung aller Firmen, ein Ergebnis, dessen Wert ebenfalls Adler[48]) anerkennt. Gewährt man dagegen dem Firmenträger nur einen Anspruch aus § 37 II H.G.B., so gilt andererseits folgendes.

Der Einzelkaufmann, der keine abgeleitete Firma besitzt, könnte seine Firma auf Grund des Firmen- und des Namen-

[46]) Düringer-Hachenburg, S. 143.
[47]) Coccius, S. 51.
[48]) Adler, S. 125.

rechtes gegen Beeinträchtigung bewahren. Ihm etwa den Schutz des Namens zu entziehen, weil er seinen Namen in seiner Firma aufgenommen hat, geht nicht an. Dieselbe Rechtsstellung wie der Einzelkaufmann im vorangehend besprochenen Fall hätte die Handelsgesellschaft, die juristische Person ist. Deren Firma bildet hier den Namen.[49]) So käme man zu dem Ergebnis, daß z. B. eine A.G. für ihre Firma neben dem Schutz des Handelsrechtes auch den des § 12 B.G.B. besäße, während z. B. der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der letzterwähnte Schutz abzusprechen wäre. Um diese ungleiche Behandlung der Handelsgesellschaften zu beseitigen, empfiehlt Adler[50]) — nach dessen Ansicht es freilich eine offene Frage ist, ob § 12 B.G.B. den juristischen Personen des Handelsrechtes zur Seite stände — allen Handelsgesellschaften den Namenschutz zu versagen, da der ihnen nach § 37 H.G.B. zustehende Schutz ausreichend sei. Dieser von Adler vorgeschlagene Weg kann jedoch ebensowenig beschritten werden, wie dem Einzelkaufmann mit ursprünglicher Firma der Namenschutz versagt werden kann. Alsdann stehen lediglich der O.H., K.G. und dem Einzelkaufmann mit abgeleiteter Firma für ihre Firma die Klagen aus § 12 B.G.B. nicht zu. Dieses Ergebnis ist um so unbefriedigender, wenn man bedenkt, daß der Name des nichteingetragenen Vereins und sowohl Telegrammadresse als auch Deckname den Schutz des § 12 B.G.B. genießen.

So haben sich auch seit Erlaß des in R.G.Z. 59, 285 wiedergegebenen Erkenntnisses, insbesondere im Anschlusse an L.G. I in J.W. 1918, 318 (Fall Mitropa), die Anhänger der hier vertretenen Ansicht vermehrt.[51])

In neuerer Zeit haben nur Niebuhr und Gülland bei Besprechung der Mitropa-Entscheidung des Landgerichtes I den gegenteiligen Standpunkt mit eingehender Begründung geltend gemacht. Niebuhr[52]) vermißt unter anderem bei der Firma die Gründe, die seiner Ansicht nach den Gesetzgeber dazu veranlaßt haben, gerade den Familiennamen[53]) zu schützen . Nach Niebuhr sollte das ideale Streben des Bürgers unterstützt werden, seinen Namen für sich und seine Nachkommen rein zu halten. Der Name der Einzelperson habe für den ehrenwerten Träger etwas

[49]) Gülland, M. u. W. XVII, 245.

[50]) Adler, S. 125.

[51]) Löwenfeld, S. 119; Bühner, S. 73; Presch, S. 34; Gerdes, M. u. W. 18, 1; Rosenthal, Gew.R.Sch. 1918, 106 u. U.W.G. § 16, Note 54.

[52]) Niebuhr, M. u. W. XVII, 149 ff.

[53]) Dieser allein fällt nach Niebuhr entsprechend der Entstehungsgeschichte unter § 12 B.G.B.

Ehrwürdiges, da er von den Vorfahren ererbt und auch nicht ohne besondere Gründe und ohne Genehmigung der Behörde ablehnbar sei".[52]) Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß dem „ehrenwerten Kaufmann häufig die Firma, deren Ruf er begründet oder zu erhalten hat, mindestens eben so nahe steht, wie sein Familiennamen, unter dem er oft weiten Kreisen nicht bekannt ist".[54]) Wie der Name für jeden Träger eines Namens so ist auch die Firma, da sich an sie Ansehen und Ruf knüpfen, für den Berechtigten ein hochzuhaltendes ideales Gut, ohne daß es in dem einen oder anderen Fall auf den Erwerbsgrund (Geburt, Annahme) ankäme.[55]) Wie weit die hier vertretene Meinung zu Einengungen des Warenzeichenrechtes führt, kann dahingestellt bleiben, da hiernach ebenfalls bei den Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit nicht gefragt wird. Ferner ist es ein Gebot der Billigkeit, dem Kaufmann die Möglichkeit zu geben, durch Aufnahme einer Phantasiebezeichnung in seiner Firma sich denjenigen wirksamen Namenschutz zu verschaffen, den ihm häufig der ererbte Name nicht gewährt.[56])

Gülland[57]) will wohl den Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit den Schutz des § 12 B.G.B. zuerkennen, aber nicht allgemein Firma und Namen gleichstellen. Er begründet dies mit deren Wesensverschiedenheit. „Der der Firma innewohnende Vermögenswert hat ihren namenrechtlichen Charakter verflüchtigt und zu einem vererblichen und veräußerlichen Gut gemacht (§ 23 H.G.B.). Demgemäß tritt auch der Firmenschutz bei jedem unbefugten Eingriff, der Namenschutz nur bei noch hinzutretenden Interessenverletzung ein." Die vermögensrechtliche Bedeutung der Firma ist sicher sehr beträchtlich, aber es darf doch niemals der namenrechtliche Kern der Firma übergangen werden, sieht doch auch die herrschende Lehre in der Firma ein Persönlichkeitsrecht.[58]) Auch darauf, daß jemand mehrere Firmen haben kann, verweist Gülland zu Unrecht; denn gleiches gilt ja auch für den Decknamen.

Die von Gülland und Niebuhr gegen die hier vertretene Ansicht vorgebrachten Gründe sind daher nicht zu deren Widerlegung geeignet.

Freilich soll nicht unerwähnt bleiben, daß zwei Argumente Rosenthals,[59]) die der Anwendung des § 12 B.G.B. auf die

---

[54]) Rosenthal, Gew.R.Sch. 1918, 108.
[55]) Gerdes XVIII, II; vgl. ferner R.G.Z. 74, 115.
[56]) Rosenthal, Gew.R.Sch. 1918, S. 108.
[57]) Gülland, M. u. W. XVII, 245.
[58]) Vgl. Gierke, S. 709, über die vermögensrechtliche Seite der Firma und deren Verhältnis zum Persönlichkeitsrecht.
[59]) Rosenthal, U.W.G. § 16, Note 54.

Firma das Wort reden sollen, als dazu ungeeignet erachtet werden müssen. Rosenthal sieht nämlich in den firmenrechtlichen Bestimmungen des H.G.B. „vorbeugende handelspolizeiliche Vorschriften, die der Heranziehung des § 12 B.G.B. nicht entgegenstehen". Dies erweckt den Anschein, als ob die im dritten Abschnitt des ersten Buches vom Handelsgesetzbuch enthaltenen Normen entsprechend einer von Schmauser und Haab vertretenen Ansicht als lediglich dem öffentlichen Recht angehörend anzusehen seien. Derartiges trifft nicht zu. Das erste Argument für diese Auffassung,[60]) die Beschränkung des Firmenschutzes auf räumlich bestimmte Grenzen widerstreite dem Wesen des Privatrechtes, versagt ohne weiteres. Bedeutungsvoller ist der Hinweis, daß der Firmenschutz auch wider Willen des einzelnen eintrete und ebenfalls eine mit Einwilligung erfolgende Verletzung mit Strafe gebüßt werde. Hierdurch wird ohne Zweifel die öffentlich rechtliche Seite des Firmenrechtes aufgedeckt. Aber dies darf nicht dazu führen, den privatrechtlichen Charakter des Firmenrechtes zu übersehen, der sich darin äußert, daß der Verletzte bei nach § 37 II H.G.B. verfolgbaren Verstößen von einem Vorgehen seinerseits Abstand nehmen kann.[61]) Die firmenrechtlichen Bestimmungen sind demnach öffentlich- und privatrechtlicher Natur. Die letzte zeigt sich gerade in § 37 II H.G.B., so daß diese Bestimmung und § 12 B.G.B. gleichartig sind.

Weiter sucht Rosenthal die Notwendigkeit, die Firma dem § 12 B.G.B. zu unterstellen, daraus herzuleiten, daß sonst bei der Übernahme der ursprünglichen Firma eines Einzelkaufmanns durch einen anderen „lediglich infolge der Firmenübertragung (zu beachten ist § 24 II H.G.B. [?])ein Rechtsverlust eingetreten wäre". Diese Ausführungen lassen unberücksichtigt, daß der dem Zedenten aus § 12 zustehende Rechtsschutz auf dessen Namen beruht und daher mit der Firmenübertragung nicht ebenfalls auf den Zessionar übergehen kann. Die Firmenübertragung hat nur insofern eine namenrechtliche Wirkung, als sie eine Gestattung des Namens zum Firmengebrauch enthält.

Wenn hiernach die beiden vorangehend behandelten Argumente auch nicht als stichhaltig erscheinen, so kann dies doch unserer oben vertretenen, mit anderen Gründen belegten Ansicht ihre Berechtigung nicht nehmen. Tritt aber dem Schutz aus § 37 II H.G.B. der des § 12 B.G.B. ergänzend zur Seite, so kann sich jeder Inhaber des Originalverlages, soweit er nicht schon auf Grund seines Namens hierzu befugt ist, wegen Ver-

---

[60]) Schmauser, S. 41.
[61]) Ohlshausen, S. 96.

letzung seines Firmenrechtes nach § 12 II B.G.B. gegen Beeinträchtigungen durch die auf dem faksimilierten Titelblatt befindliche Verlegerangabe wenden.

Für den Anspruch aus § 12 B.G.B. wären sowohl der Faksimileverleger als auch die Sortimenter passiv legitimiert, da sie alle durch den Vertrieb der Faksimiles die hier in Frage stehende Rechtsverletzung bewirken.

3. Der Firmen- und Namenschutz nach dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen und nach § 16 U.W.G.

Außer § 37 H.G.B. und § 12 B.G.B., den grundlegenden Vorschriften des Firmen- und Namenrechtes, handeln noch zwei weitere Bestimmungen ausdrücklich und zwar jede von diesen gleichzeitig von Firma und Namen, nämlich § 14 W.Z.G. und § 16 U.W.G. Beide betreffen zwei besonders wichtige Tatbestände des Firmen- und Namenmißbrauches.

Ein Anspruch aus § 14 I W.Z.G. besteht gegen denjenigen, welcher „wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren . . . . mit dem Namen oder der Firma eines anderen . . . . . widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält". Zum Vertriebe bestimmte Werke, also auch Faksimiles, sind Waren. Da die sich auf dem faksimilierten Titelblatt befindliche Originalverlegerangabe einen Teil des Faksimiles bildet, kann jedoch regelmäßig nicht davon gesprochen werden, daß „diese Waren" mit dem Namen oder der Firma eines anderen „versehen" sind. Freilich kann dies dann nicht mehr gelten, wenn Teile der maßgebenden Verkehrskreise aus der Originalverleger-Angabe auf Beziehungen des Originalverlegers zur Ware oder zum Faksimile-Verleger schließen oder wegen der ungenügenden Kennzeichnung das Werk sogar dem Originalverleger zuschreiben. Um die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise ganz außer Zweifel zu stellen,[62]) hat das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen im § 20 W.Z.G. nochmals ausdrücklich ausgesprochen, daß die Anwendung von § 14 W.Z.G. nicht durch Abweichungen ausgeschlossen wird, mit denen fremde Namen und Firmen wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Danach muß ein Faksimilevermerk, der übersehen werden kann, außer Betracht bleiben. Aber auch die deutliche Kennzeichnung eines Werkes als Faksimile kann die Anwendung des § 14 W.Z.G. nicht ausschließen, wenn die auf

---

62) Seligsohn, § 20 W.Z.G., Note 1.

dem faksimilierten Titelblatt befindliche Originalverleger-Angabe zur Annahme von Beziehungen anregt.

Gerade dafür, daß selbst bei ordnungsmäßig gekennzeichneten Faksimiles durch die Angabe des Originalverlegers gegen § 14 W.Z.G. verstoßen werden kann, bietet eine reichhaltige, von der Literatur gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichtes[63]) ein Beispiel. Sehr verbreitet ist der Brauch, Waren mit dem Namen eines Erfinders oder Gelehrten zu bezeichnen, um auszudrücken, daß diese der Erfindung oder den Vorschriften des mit diesem Namen Bezeichneten entsprächen. Sehen nun die Abnehmer in der Verwendung des Namens, z. B. in der Aufschrift „nach System Lahmann" nur die Behauptung, „die Ware gleiche nach Art der Herstellung und des Materiales der Originalware und habe dieselbe Wertschätzung wie jene zu beanspruchen", so liegt keine Namensverletzung vor. Dagegen ist dies dann der Fall, wenn der Anschein erweckt wird, als stehe der Namensträger persönlich in Beziehung zur Ware (§§ 14, 20 W.Z.G.). Hier, wie in dem Falle, wenn die Abnehmer nicht in der Lage sind, das Wesen der Faksimilierung zu erfassen, ist aber die tatsächliche Lage die gleiche. Die Abnehmer wissen, daß die Ware von einem anderen stammt, und unterstellen nur Beziehungen zu einer dritten Person. Im Gegensatz dazu wird bei unzureichender Kennzeichnung als Faksimile ein Irrtum über die Herkunftsstätte der Ware erregt.

Das oben gekennzeichnete „Versehen" der Faksimiles mit der Firma und dem Namen des Originalverlegers ist widerrechtlich, da es ohne Einwilligung des Berechtigten geschieht.

Weiter muß dem Verletzer bei seinem Tun „Wissentlichkeit" oder „grobe Fahrlässigkeit" zur Last fallen. Hierbei genügt es für die „Wissentlichkeit", daß sich der Verletzer den rechtsverletzenden Erfolg seiner Handlung als möglich vorstellt und trotzdem, ohne den Glauben an das Nichteintreten dieses Erfolges, die Handlung ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft.[64]) „Grobe Fahrlässigkeit" erfordert, daß der Verletzer die Sorgfalt eines Durchschnittsmenschen aus seinem Bildungs- und Gewerbekreise in besonders schwerer Weise vernachlässigt. Ist auf seiten des Handelnden bei Erfüllung des objektiven Tatbestandes eine dieser subjektiven Voraussetzungen vorhanden, so ist die erste Alternative des § 14 I W.Z.G. erfüllt. Ebenfalls eine Verletzung des § 14 I W.Z.G. und damit dessen zweite Alternative sind gegeben, wenn lediglich „widerrechtlich mit dem Namen oder der Firma versehene Faksimiles" „vorsätz-

[63]) R.G.St. 29, 353 und 363; 31, 10 u. a.

[64]) Sogenannter Eventualdolus; R.G.St. 14, 415; 15, 34.

lich oder grob fahrlässig in den Verkehr gebracht oder dort feilgehalten werden". Eine wissentliche Begehung einer der in § 14 I W.Z.G. angeführten Handlungen enthält gleichzeitig einen Verstoß gegen § 14 II W.Z.G. und eröffnet dem Originalverleger die Möglichkeit, gegen den Verletzer strafrechtlich vorzugehen.

In der Literatur wird ferner die Meinung vertreten, daß trotz Schweigens des Gesetzes bereits ohne die Voraussetzungen wissentlichen oder grob fahrlässigen Handelns eine abwehrende Klage geltend gemacht werden könne.[65]) Diese Auffassung ist jedoch unbegründet. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen hat ein absolutes Recht, die Waren mit dem Namen oder der Firma zu versehen, nicht geschaffen (s. § 12 daselbst, wo nur von dem eingetragenen Zeichen die Rede ist). Nach dem Warenzeichengesetz ist daher die den Schutz von Namen und Firma bezweckende abwehrende Klage auf die Voraussetzung wissentlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.[66])

Da sich § 14 W.Z.G. nicht nur auf den Namen, sondern auch auf die Firma bezieht, ist der jetzige Inhaber des Originalverlages mindestens auf Grund der Firma Berechtigter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

Wer ist nun nach § 14 W.Z.G. entschädigungspflichtig, wer strafbar? —

Der Drucker ist derjenige, welcher die Faksimiles tatsächlich mit dem fremden Namen und der fremden Firma versieht. Trotzdem kann er nicht Täter im Sinne von § 14 W.Z.G. sein. Dem Zweck des Zeichenrechtes, „im Verkehr" Täuschungen zu verhindern, entspricht es nämlich, den nur als Täter anzusehen, der die Ware mit einem fremden Individualzeichen „in der Absicht"[67]) versieht, sie auch selbst in den Verkehr zu bringen. Eine solche Absicht fehlt aber beim Drucker. Er kann daher nur, das Vorhandensein des erforderlichen subjektiven Tatbestandes vorausgesetzt, lediglich als Gehilfe angesehen werden.[68]) So führt auch Allfeld[69]) aus: „Selbst wenn ein selbständiger Gewerbetreibender, z. B. ein Buchdruckereibesitzer, für einen Handel-

---

[65]) Seligsohn, § 14 W.Z.G., Note 13 u. a.

[66]) Bühner, S. 64/65; Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 8, S. 588; R.G. in J.W. 1901, 309.

[67]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 6, S. 584 und § 12 W.Z.G., Note 2 a, dd; S. 553/554 und Zitate daselbst.

[68]) Wegen der akzessorischen Natur der Beihilfe ist der Drucker daher dann straflos, wenn aus irgend einem Grunde die Haupttat des Charakters der strafbaren Handlung entbehrt.

[69]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 17 b, S. 606.

treibenden auf dessen Bestellung z. B. eine Ankündigung, Preisliste und dergleichen druckt und hierbei das geschützte Zeichen wissentlich anbringt, ist nicht er, sondern sein Auftraggeber der Täter, denn der Beauftragte hat nicht die Absicht, die Papiere ihrem Zwecke zuzuführen, sie bestimmungsgemäß als Ankündigungen, Rechnungen usw. zu verwenden." Nach Allfeld[70]) sind daher Gehilfen: „die Verfertiger und Lieferanten von mit dem Zeichen versehenen Etiketten, Formularen, Verpackungen usw., wenn sie wissen, daß ihr Abnehmer das Zeichen vorsätzlich unbefugt in Gebrauch nimmt und dieser Gebrauch dann wirklich stattfindet". Die Möglichkeit einer Haftung der Sortimenter auf Grund der zweiten Alternative von § 14 I W.Z.G. ist offensichtlich. Handeln Verleger und Sortimenter bewußt zusammen, so sind sie Mittäter.[71]) Drucker, Verleger und Sortimenter werden meist gesamtschuldnerisch haften, sei es, weil sie bewußt zusammen wirken (§ 830 B.G.B.),[72]) sei es, weil die Handlung eines jeden als für den gesamten Schaden ursächlich wirkend angesprochen werden muß (§ 840 B.G.B.)[73])

Mit den vorangehenden Darlegungen ist auch bereits die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Drucker, Verleger und Sortimenter beantwortet. Erwähnt sei nur noch, daß das „sukzessive Versehen" oder „sukzessive Inverkehrbringen" wie auch das „Versehen und Inverkehrbringen" nur eine einzige Handlung im strafrechtlichen Sinne darstellt.[74])

Im Gegensatz zu § 14 W.Z.G., der ein wissentliches oder grob fahrlässiges Handeln voraussetzt, verlangt § 16 U.W.G. lediglich, „daß ein Name oder eine Firma im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benutzt wird, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen oder der Firma hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient".

Wie in § 12 B.G.B. der „Gebrauch eines Namens" oder in § 14 W.Z.G. das „Versehen einer Ware mit einem Namen oder einer Firma" gefordert wird, bildet hier „die Benutzung eines

---

[70]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 17 e, S. 607.

[71]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 17 c, S. 607. Mittäter sind ebenfalls: mehrere zusammenwirkende Teilhaber einer O.H., mehrere zusammenwirkende Vorstandsmitglieder einer A.G. und dgl. (Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 17 c, S. 607).

[72]) Daß diese die Haftung im allgemeinen normierenden Vorschriften des B.G.B. ihre Herrschaft über das Gebiet der in den §§ 823 ff. B.G.B. enthaltenen Tatbestände hinaus auf alle zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen erstrecken, ist nicht zu bezweifeln.

[73]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 13, S. 600.

[74]) Allfeld, Gew.U.R., § 14 W.Z.G., Note 16 c, S. 603.

Namens oder einer Firma im geschäftlichen Verkehr" die Voraussetzung. Für sie gilt das gleiche, wie bezüglich des „Gebrauchs" und „des Versehens einer Ware" zu § 12 B.G.B. und § 14 W.Z.G. „Eine Benutzung eines Namens oder einer Firma im geschäftlichen Verkehr" kann zunächst einmal in der Weise erfolgen, daß z. B. Name oder Firma auf die Ware gesetzt wird und so selbst vom formellsten Standpunkt aus eine „Benutzung" vorliegt. Dieser Fall kommt bei einem ausreichend gekennzeichneten Faksimile nicht in Betracht, da nur die Originalverlegerangabe im Rahmen der Faksimilierung zur Wiedergabe gelangt und aus diesem Grunde zur Ware selbst gehört. Eine „Benutzung von Namen oder Firma" kann aber auch in der „Art der Benutzung" liegen; es handelt sich dann um eine sogenannte verschleierte Benutzung, die in der Verletzung des Wahrheitsgedankens besteht. In welchen Beziehungen eine solche vorliegen kann, ist aus den Darlegungen zu § 12 B.G.B. und zu § 14 W.Z.G. zu ersehen.

Aber auch wenn man den Worten „Benutzung eines Namens oder einer Firma" nicht die eben beigelegte Bedeutung zuzumessen zu können glaubt, kommt man auf Grund des übrigen Wortlautes von § 16 U.W.G. zu dem gleichen Ergebnis. Durch die Worte „in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen oder der Firma eines anderen hervorzurufen", hat der Gesetzgeber nämlich in § 16 U.W.G. unmittelbar das eingefügt, was § 20 W.Z.G. für § 14 W.Z.G. besonders zum Ausdruck bringt. Danach kommt es ebenso wie bei § 12 B.G.B. und § 14 W.Z.G. lediglich darauf an, ob die materielle Wahrheit verletzt ist. So weist auch der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner unten noch einmal zu erwähnenden Entscheidung vom 27. Mai 1924 (J.W. 24, 1370) erneut auf den von ihm in Gew.R.Sch. 1912, 239 („Seide nach Voemel") ausgesprochenen Satz hin, daß es für die Anwendung des § 16 U.W.G. genüge, wenn im Verkehr unzulässigerweise „Beziehungen zwischen zwei Geschäftsbetrieben" angenommen werden.

Dagegen braucht nicht festgestellt zu werden, ob die „Benutzung" unmittelbar dem Wettbewerb des Verletzers dient. Das Reichsgericht hat freilich in zwei neueren Entscheidungen die gegenteilige Ansicht vertreten, indem es sich auf die Stellung der hier besprochenen Gesetzesbestimmung im unlauteren Wettbewerb-Gesetz berief.[75]) Diesen Standpunkt hat es indessen in einer Entscheidung vom 27. Mai 1924 (J.W. 24, 1370) wieder

---

[75]) R.G.Z. 103, 373; J.W. 23, 510.

verlassen. Der Wortlaut von § 16 U.W.G. läßt auch keinen Zweifel darüber, daß diese Vorschrift nicht ein Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbes“ fordert, wie dies bei den §§ 1, 14, 17, 20 U.W.G. der Fall ist. Entscheidend ist allein das objektive Geeignetsein zu Verwechslungen. Dies erklärt sich daraus, daß § 16 U.W.G. außer der Verhütung des unlauteren Wettbewerbes ebenfalls einer Reihe anderer schutzwürdiger Interessen dient, wozu in erster Linie das Interesse des Publikums an Reinhaltung des öffentlichen Verkehrs gehört.[76]) Möglichste Unterscheidbarkeit der gewerblichen Bezeichnungsmittel ist bei der ständigen Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs und der sich daraus ohnehin ergebenden Unsicherheiten und Verwicklungen ein notwendiges Erfordernis.

Soweit daher Beziehungen der schon wiederholt gekennzeichneten Art angenommen werden können, und die Faksimiles „im geschäftlichen Verkehr“ verwendet werden, steht dem jetzigen Inhaber des Originalverlages schon allein deshalb[77]) und zwar mindestens wegen Verletzung seines Firmenrechtes ein Anspruch aus § 16 I U.W.G. zu. Auch ein solcher aus § 16 II U.W.G. kann gegeben sein, wenn der Handelnde bei Erfüllung des Tatbestandes von § 16 I U.W.G. die Unzulässigkeit seines Tuns „kannte oder kennen mußte“.[78])

Täter im Sinne von § 16 U.W.G. können nur der Faksimileverleger und die Sortimenter[79]) sein; dagegen kann der Drucker nur als Gehilfe angesehen werden. Bei ihm fehlt nämlich die Benutzung „im geschäftlichen Verkehr“. Der Drucker ermöglicht vielmehr nur durch die Herstellung anderen Personen eine derartige Benutzung.[79]) Für die solidarische Haftung mehrerer Verpflichteter gilt das zu § 14 W.Z.G. Gesagte.

4. Sonstige Bestimmungen.

Mit den vorangehend behandelten Bestimmungen sind die Vorschriften erschöpft, die „ausdrücklich“ Namen und Firma schützen. Hierzu treten noch als weitere dem gleichen Zweck dienende Hilfsmittel die allgemeinen Normen über unerlaubte Handlungen und § 1 U.W.G. Die Voraussetzung für deren Anwendung ist vorliegend, daß Firma und Name in ihrer Eigenschaft als absolute Rechte verletzt sind. Da wir auch der Firma

---

[76]) J.W. 24, 1370; M. u. W. XV, 48.

[77]) D. h. ohne daß weiter festgestellt zu werden braucht, daß ein Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbes“ in Frage kommt.

[78]) Vgl. ferner §§ 16 III, 13 III U.W.G.

[79]) Finger, § 16 U.W.G., Note 5, S. 279; Rosenthal, § 16 U.W.G., Note 36, S. 264.

den Schutz des § 12 B.G.B. gewähren, kann sowohl eine Beeinträchtigung des Namens- als auch des Firmenrechtes in Betracht kommen. Geschieht eine solche schuldhaft,[80]) so kann dem Originalverlag bezw. seinem Inhaber ein Anspruch aus § 823 I B.G.B. zustehen, dem im Falle vorsätzlichen Handelns, „es genügt der bereits oben wiederholt gekennzeichnete dolus eventualis", ein Anspruch aus § 826 B.G.B. zur Seite treten kann. Ist endlich außer der objektiven Verletzung des Namen- und Firmenrechtes die Voraussetzung ferner noch feststellbar, daß „zu Zwecken des Wettbewerbes" gehandelt wurde, so sind die Voraussetzungen von § 1 U.W.G. gegeben. § 1 U.W.G., § 16 U.W.G. und § 826 B.G.B. können nebeneinander angewendet werden.[81]) Passiv legitimiert für diese Klagen sind dieselben Personen wie zu § 14 I W.Z.G.

c) Vorgehen auf Grund „der Aufstellung unrichtiger Angaben" bezw. der „Behauptung und Verbreitung falscher Tatsachen".

1. Vorbemerkung.

Wie wir oben gesehen haben, tritt der Firmen- und Namenschutz bei Verletzung der materiellen Wahrheit ein. Es soll nun geprüft werden, ob der Inhaber des Originalverlages ein Vorgehen in diesen Fällen nicht auch in anderer Weise begründen kann wie gerade mit der Verletzung von Firma und Namen.

An erster Stelle wäre auf die Gesetzesbestimmungen einzugehen, die „ausdrücklich" an die Aufstellung gewisser „unrichtiger Angaben" (§§ 3, 4 U.W.G.) oder an die „Behauptung oder Verbreitung" bestimmter „falscher" oder „nicht erweislich wahrer Tatsachen" Rechtsfolgen knüpfen. (§§ 14, 15 U.W.G., 187 St.G.B., 824 B.G.B., 263 St.G.B.)

2. Besondere Vorschriften gegen die unlautere und täuschende Reklame: §§ 3, 4 U.W.G.

Was den zunächst zu erörternden Tatbestand der unrichtigen Reklame anbetrifft, so setzt dieser eine „öffentliche Bekanntmachung" oder „eine Mitteilung voraus, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist". Alle Angaben, die ein Werk außer seinem eigentlichen Text enthält, stellen zweifellos „Ankündigungen" dar. Soweit diese dem Publikum ohne weiteres zugänglich, d. h. wahrnehmbar, sind — das Werk ist z. B. das Titelblatt zeigend in einem Schaufenster ausgelegt — handelt es

80) D. h. vorsätzlich oder fahrlässig.

81) Rosenthal, § 1 U.W.G., Note 2, S. 103; a. M. Finger, § 1 U.W.G., Note 2, S. 23.

sich um eine öffentliche Bekanntmachung. Im anderen Fall — z. B. bei Auslagen im Laden — liegen Mitteilungen vor, die für einen größeren Kreis von Personen, nämlich die Interessenten für derartige Werke, bestimmt sind.[82])

Diese „Bekanntmachungen" oder „Mitteilungen" müssen „unrichtige Angaben" machen, „die den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorrufen".[83]) Die Täuschung über den Wert des Angebotes muß hierbei durch Angaben über geschäftliche Verhältnisse bewirkt werden. Solche Angaben können sich insbesondere beziehen auf die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen. Liegen nun derartige „unrichtige Angaben" hier vor?

Eine „falsche Kundgebung" setzt nicht notwendig voraus, daß sprachlich etwas Unzutreffendes behauptet wird. Vielmehr kann sich eine solche auch aus den Umständen ergeben.[84]) Wird z. B. beim Faksimile aus der Originalverleger-Angabe auf Beziehungen des Originalverlages zum Faksimile oder dessen Herausgeber geschlossen, so liegt eine unrichtige Angabe vor, da die Verlegerangabe über ihren Sinn hinaus noch weitere unzutreffende tatsächliche Vorstellungen erweckt. Ebenfalls ist ferner eine unwahre Aussage nicht nur vorhanden, wenn ein Faksimilevermerk ganz fehlt, sondern wegen der gleichen Wirkung auf das Publikum ebenfalls dann, wenn er ganz versteckt angebracht ist.[85]) In beiden Fällen stellt das auf dem faksimilierten Titelblatt Befindliche die für die Herkunft des Faksimiledruckes allein maßgebliche und demnach eine falsche Kundgebung des Faksimileverlegers dar.

Die vorangehend bezeichneten „unrichtigen Angaben" betreffen auch geschäftliche Verhältnisse. Bei unzureichender oder fehlender Kennzeichnung wird über den Ursprung der Ware Falsches ausgesagt. Im anderen Fall kann eine Behauptung über die Art der Herstellung des Fasimiles, sowie den Umfang, die Leistungsfähigkeit des Faksimileverlages gesehen werden.

---

[82]) Finger, § 3 U.W.G., Note 4a, S. 50, und Note 5, S. 51.

[83]) Nur diese täuschen nämlich das Publikum und können dem unlauteren Wettbewerb dienen; die üblichen reklamehaften Übertreibungen scheiden daher aus. (Osterrieth, Gew.R.Sch., S. 429/430; Finger, § 3 U.W.G., Note 43, S. 120.)

[84]) Finger, § 3 U.W.G., Note 19, S. 58; R.G.St. 50, 16.

[85]) So führt Rosenthal, § 3 U.W.G., Note 25, S. 155, aus: „Entscheidend ist, ob der Eindruck der Kundgebung als Ganzes eine unrichtige Vorstellung erweckt, mögen auch die einzelnen Angaben, für sich betrachtet, zutreffend sein" (R.G.St. 34, 163; 44, 143; 146 u. a.).

Hierdurch vermag ebenfalls der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen zu werden. Der Anschein kann nämlich in irgend welchen Vorteilen, wirklichen oder vermeintlichen, liegen. Er braucht nicht notwendig mit der Preisbemessung verknüpft zu sein. So kann er in der Anpreisung besonderer Güte der Ware oder gewerblichen Leistung, insbesondere der außerordentlichen Fertigkeit und Zuverlässigkeit des Leistenden gefunden werden.[86]) „Besonders günstig" bedeutet nach einer unter anderem von Finger vertretenen Ansicht „erhebliche" Vorzüge. Das dürfte jedoch zu weit gehen und leicht dazu führen, das Anwendungsgebiet des § 3 U.W.G. zu sehr einzuschränken. Es dürfte ein Angebot, welches die Konkurrenz im allgemeinen nicht gewährt, genügen.[87])

Im vorliegenden Fall kann derjenige, der aus der Originalverlegerangabe Beziehungen des Originalverlages zum Faksimile oder dessen Herausgeber schließt, deshalb dem Faksimile einen besonderen Wert beimessen. Fällt ein unzureichendes oder nicht gekennzeichnetes Faksimile einem Abnehmer in die Hand und hält er dieses für ein Original, so wird er diese seltene Kaufgelegenheit des schon vergriffenen Werkes als vorteilhaft begrüßen. Eine spätere Aufklärung über den Irrtum muß außer Betracht bleiben.[88])

Danach ist es durchaus möglich, daß dem Inhaber des Originalverlages ein Anspruch aus § 3 I U.W.G. und, beim Vorliegen des entsprechenden Schuldmomentes auf seiten des Verletzers, auch ein solcher aus §§ 13 II Ziffer 1, 3 I U.W.G. zustehen kann.[89])

§ 4 U.W.G., der sich auf die täuschende Reklame bezieht, bildet die strafrechtliche Ergänzung zum § 3 dieses Gesetzes. Die objektiven Erfordernisse sind dieselben wie dort. Subjektiv wird aber, über den § 3 U.W.G. hinausgehend, verlangt: a) daß die unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben wissentlich gemacht wurden, sowie b) daß die Absicht des Täters darauf gerichtet war, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.[90])

---

[86]) R.G.St. 40, 127.

[87]) Rosenthal, § 3 U.W.G., Note 37, S. 163; R.G.Z. 96, 243.

[88]) Entscheidend ist nämlich nur die Ankündigung als solche; spätere Richtigstellung hat keine Bedeutung. Vgl. Rosenthal, § 3 U.W.G., Note 32, S. 162.

[89]) Passiv legitimiert können Drucker, Faksimileverleger und Sortimenter sein.

[90]) Über Täter und Teilnehmerschaft gilt das zu § 14 II W.Z.G. Gesagte entsprechend. Vgl. Finger, § 4, Note 9, S. 128.

3. Besondere Vorschriften gegen die Betriebs- oder Kreditgefährdung bezw. Schädigung: §§ 14, 15 U.W.G., § 187 St.G.B., § 824 B.G.B.

Als erste hier zu besprechende Vorschrift käme § 14 U.W.G. in Frage. Dieser setzt zunächst eine „Behauptung über eine nicht erweislich wahre Tatsache" voraus. Da für die Behauptung keine Form vorgeschrieben ist, muß angenommen werden, daß hier dieselbe Betrachtungsweise wie bei der unlauteren Reklame einzuschlagen ist.[91]) Alsdann bilden die im vorigen Abschnitt festgestellten „unrichtigen Angaben", auch soweit sie sich nur aus der Verletzung der materiellen Wahrheit ergeben, für eine Anwendung des § 14 U.W.G. eine geeignete Grundlage.

Diese Kundgebungen beziehen sich auch auf „den Originalverlag und die gewerblichen Leistungen seines Inhabers und können den Geschäftsbetrieb und den Kredit des Originalverlegers bezw. seines Rechtsnachfolgers schädigen.".

Sofern die Kennzeichnung unzureichend ist oder fehlt, liegen nämlich die beiden Behauptungen vor, a) bezüglich der gewerblichen Leistungen des Originalverlegers, daß dieses Fabrikat von ihm stamme, und b) über den Originalverlag, daß dies die Produktionsstätte sei.

Bei ordentlicher Kennzeichnung können auf Grund der Originalverlegerangabe z. B. folgende Aussagen als gegeben erachtet werden: 1. über den Originalverlag, daß er in enger Verbindung mit dem Faksimileverlag stehe oder sogar finanziell mit ihm zusammenhänge, 2) bezüglich gewerblicher Leistungen des Originalverlegers oder des jetzigen Inhabers des Originalverlages, daß das Faksimile speziell unter ihrer Leitung oder Aufsicht entstanden ist. Ist das Faksimile daher schlecht, so kann infolge der Behauptungen zu a, b und 2. der Glaube an die Produktionsfähigkeit des Originalverlages und die Tüchtigkeit seines Inhabers beeinträchtigt und hierdurch der Betrieb[92]) des Originalverlages geschädigt werden. Mit dem Vertrauen an die Leistungsfähigkeit des Inhabers vom Originalvertrag kann auch dessen Kreditfähigkeit erschüttert werden.[93])

---

[91]) Finger, § 14 U.W.G., Note 33, S. 231.

[92]) Vgl. Rosenthal, § 14 U.W.G., Note 27.

[93]) Vgl. Finger, § 14 U.W.G., Note 40, S. 249: „Die Kreditgefährdung bezw. -schädigung richtet sich gegen den Kredit des Geschäftsinhabers, d. h. das Vertrauen, welches letzterer hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten beim Publikum genießt. Der Glaube an die Produktionsfähigkeit, die Tüchtigkeit, die Kenntnisse, Geschicklichkeit oder sonstige persönliche oder geschäftliche Eigenschaften des Geschäftsinhabers gehört unmittelbar nicht hierher. Ihre Verdächtigung kann jedoch immerhin sowohl Betrieb als Kredit gefährden."

Steht der Faksimileverlag in einem schlechten Ruf und werden Zusammenhänge, insbesondere Geldverbindungen mit diesem angenommen, so kann der Geschäftsbetrieb des Originalverlages auch bei Ausgabe eines guten Faksimiles leiden, weil die Befürchtung entstehen kann, daß sich der Originalverlag die üblen Gewohnheiten des anderen Verlages zu eigen machen werde. In diesem Falle kann ferner insbesondere eine Kreditgefährdung in Frage kommen.

Erforderlich ist schließlich, daß der Faksimileverleger als behauptender Teil, die Sortimenter als Verbreiter „zu Zwecken des Wettbewerbes" handeln. Hierzu ist nötig, daß ihr Tun objektiv geeignet ist, ihren Absatz zu fördern, und zweitens, daß sie ebenfalls die Absicht haben, Kundschaft von anderen ab- und sich selbst zuzuwenden. Möglich ist derartiges z. B. dann, wenn die Faksimiles gut sind, eine neue Interessengemeinschaft zwischen dem wenig geschätzten Faksimileverleger und dem allgemein angesehenen Originalverlag angenommen und deshalb Gleichwertigkeit ihrer Fabrikate unterstellt wird. In den Fällen dagegen, wo ein schlechtes Faksimile in Frage kommt, ist es höchst zweifelhaft, ob das Tatbestandsmerkmal „zu Zwecken des Wettbewerbes" gegeben sein wird, da der Vertrieb schlechter Faksimiles leicht nur Original- und Faksimileverlag schädigen oder mindestens dem Faksimileverlag nicht förderlich sein kann.[94])

b) Bezüglich der Betriebsgefährdung findet der § 14 U.W.G. seine strafrechtliche Ergänzung in § 15 U.W.G. Dieser sieht von dem Tätigsein „zu Zwecken des Wettbewerbes" ab und setzt dafür aber voraus, daß „wider besseres Wissen" gehandelt wird.

c) Die Kreditgefährdung wird von § 187 St.G.B. unter Strafe gestellt. Diese Gesetzesbestimmung fordert ebenfalls wie § 15 U.W.G., daß die Behauptung und Verbreitung der für seine Anwendung in Betracht kommenden Tatsachen „wider besseres Wissen" erfolgt. Da in unserem Fall immer gleichzeitig Betriebs- und kreditgefährdende Kundgebungen vorliegen, so werden § 187 St.G.B. und § 15 U.W.G. in Tateinheit auftreten.[95]) Mit ihnen kann wieder § 4 U.W.G. ideell konkurrieren.[96])

---

[94]) Soweit der Tatbestand des § 14 I U.W.G. erfüllt ist, gilt bezüglich der Aktiv- und Passivlegitimation für die durch ihn gewährten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche das zu den gleichartigen Ansprüchen bei den bisher besprochenen Gesetzesbestimmungen wiederholt Gesagte entsprechend (Finger, § 14 U.W.G., Note 52 und 53, S. 258).

[95]) Franck zu § 187 St.G.B., Anm. 2.

[96]) Finger, § 15 U.W.G., Note 14, S. 275.

d) Eine zivilrechtliche Ergänzung des durch § 14 U.W.G. gewährten Schutzes bietet § 824 B.G.B. Bei ihm ist eine Feststellung, daß „zu Zwecken des Warenbewerbes" gehandelt wird, nicht nötig; ferner genügt jede Tatsache, die geeignet ist, den Kredit zu gefährden oder sonstige Nachteile für Erwerb oder Fortkommmen herbeizuführen.

§ 824 B.G.B. dient der Bekämpfung illoyaler Handlungen und greift daher gleichfalls schon bei Behauptungen ein, die lediglich in der Verletzung der materiellen Wahrheit liegen.[97][98]) Diese aber wie die auch beim Fehlen jeglicher Kennzeichnung in Betracht kommenden Kundgebungen sind durchaus geeignet, wie z. B. beim Vorliegen schlechter Faksimiles, beim üblen Leumund des Faksimileverlages, den Kredit des Inhabers vom Originalverlag zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen gefährden.

---

[97]) So führt das Reichsgericht in einer durch den Kompaßverlag in Wien anhängig gemachten Klagesache aus: „Wenn die Beklagte das Wort „Kompaß" für ihre Telegrammadresse und den Titel ihrer Druckschriften gebraucht, so kann darin, die Kennzeichnungskraft des Wortes „Kompaß" vorausgesetzt, die tatsächliche Behauptung liegen, es beständen geschäftliche Beziehungen zwischen ihr und dem Kläger. Die Form, in der eine Tatsache behauptet wird, ist gleich. Wie durch ein Symbol, eine Geste, ja durch Stillschweigen eine Tatsache behauptet werden kann, so auch durch die Verwendung in bestimmter Weise und für bestimmte Zwecke. Von Bedeutung ist allein, wie das Publikum die in Betracht kommende Handlung auffaßt." (J.W. 1911, 760.)

[98]) § 824 B.G.B. ist sowohl gegeben, wenn der Verletzer die Unwahrheit der Tatsache kannte, als auch, wenn er sie nur kennen mußte. (Simeon, Recht und Rechtsgang, Bd. 1, 1. Hälfte, 8/9. Auflage, 1919, S. 659.) Im letzten Fall wird der Beklagte freilich den Einwand aus § 824 B.G.B. erheben können. Ein berechtigtes Interesse daran, den Originalverlegervermerk wiederzugeben oder den Faksimilevermerk am Schluß des Werkes anzubringen, hat der Faksimileverleger dann, wenn das erste nur geschieht, um eine wortgetreue Reproduktion des Werkes zu schaffen, und das zweite, um den Eindruck von der Wiedergabe des alten Werkes nicht zu stören. § 824 II B.G.B. will nämlich lediglich die „aus gedankenloser oder böser Absicht stammende Verbreitung von unwahren Gerüchten" treffen, „bei denen ein berechtigtes Interesse oder ein der Billigung würdiger Zweck in keiner Weise erkannt werden kann, und für die eine Entschuldigung nicht vorliegt" (Finger, U.W.G., S. 257). § 824 II ist keineswegs auf den Fall der Auskunftserteilung beschränkt. Freilich muß wie hier das berechtigte Interesse außerhalb des Wettbewerbszweckes liegen. (Rosenthal, S. 246.) § 824 II schließt selbstverständlich nicht die Unterlassungsklage aus, die in Analogie der §§ 862, 1004 bei Beeinträchtigung von Kredit, Erwerb und Fortkommen (wegen deren Eigenschaft als Rechtsgüter) gegeben ist. (J.W. 1915, S. 23.)

4. Der Betrugsparagraph.

Die Vorspiegelungen falscher Tatsachen können auch das Mittel zur Herbeiführung eines den Inhaber des Originalverlages verletzenden Betruges seien. Der Tatbestand des Betruges ist dann erfüllt, wenn die Abnehmer über die Herkunft des Werkes, über die Art seiner Herstellung und dergleichen getäuscht werden und dies zu einer Vermögensschädigung des Inhabers vom Originalverlage führt, welche dem Faksimileverlag durch Entziehung von Kundschaft zugeht.[99][100]) § 263 St.G.B. kann mit §§ 4, 15 U.W.G., § 187 St.G.B. und § 14 W.Z.G.[101]) ideell konkurrieren.

5. Vorschriften über unerlaubte Handlungen und § 1 U.W.G.

Außer den vorangehend besprochenen Vorschriften, die ausdrücklich bei Behauptungen unrichtiger oder nicht erweislich wahrer Tatsachen eingreifen, können dies natürlich auch andere Gesetzesbestimmungen. So kann in unserem Fall der § 823 II B.G.B. (Schutzgesetze: § 15 U.W.G., § 187 St.G.B.) verletzt sein. Aber ebenfalls Ansprüche aus § 826 B.G.B. und § 1 U.W.G. können in Frage kommen. So verstoßen zweifellos die Behauptung und Verbreitung kredit- und betriebsgefährdender Tatsachen gegen die guten Sitten. Wird hierbei vorsätzlich gehandelt, so kann ein Anspruch aus § 826 B.G.B. zur Auslösung gelangen. Bei einem Tätigsein „zu Zwecken des Wettbewerbes“ ist § 1 U.W.G. anwendbar.

d) Nachtrag:

a) Ausstattungsschutz.

b) Pressegesetz.

Die Verletzung der materiellen Wahrheit und das Fehlen jeder Kennzeichnung vermögen bei der Herausgabe von Faksimiles noch weitere Folgen zu zeitigen.

a) So kann, wenn die Ausstattung des Originalwerkes zur Zeit der Faksimilierung noch ausnahmsweise Kennzeichnungskraft in den maßgebenden Verkehrskreisen besitzen sollte, der Ausstattungsschutz eingreifen. Fehlt nämlich den Faksimile-

---

99) R.G.St. 6, 75; Allfeld, § 14 W.Z.G., Note 21, S. 610.

100) Betrug ist noch in einer anderen Richtung möglich; nämlich wenn durch das Inverkehrbringen die Abnehmer getäuscht und an ihrem Vermögen wegen Minderwertigkeit der Ware im Verhältnis zum Preise geschädigt werden. Hier ist jedoch der Abnehmer der Verletzte und allein antragsberechtigt. (Allfeld, Gew.U.R. § 14 W.Z.G., Note 20 b, S. 210.)

101) Allfeld, Gew.U.R., S. 610.

drucken jede Kennzeichnung, dann ist das „Faksimile“ nicht mehr „die Ware“, demnach die Wiedergabe der äußeren Erscheinung des Originalwerkes „kein notwendiger Bestandteil einer Ware“ mehr, sondern eine besondere Beigabe zu der verkehrsüblichen Form, in der die literarische oder tonkünstlerische Schöpfung sonst erscheinen müßte, und daher Ausstattung. Ebenso ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Kennzeichnung übersehen werden kann. Ob diese Betrachtungsweise in diesem Falle allein durch § 15 W.Z.G. gerechtfertigt wird, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls findet sie ihre Stütze mindestens in § 20 W.Z.G., der dem § 15 dieses Gesetzes ergänzend zur Seite tritt. Danach bleibt die Kennzeichnung als Faksimile, die der Wiedergabe einer Ausstattung beigefügt ist, außer Betracht, wenn sie im Verkehr übersehen werden kan.

In den hier besprochenen Fällen wird ebenfalls meist das letzte Erfordernis des § 15 W.Z.G. gegeben sein, nämlich das „zu Zwecken der Täuschung“ gehandelt wurde. Freilich ist nach der herrschenden Lehre[102]) zur Begründung des Unterlassungsanspruches dieses Tatbestandsmerkmal nicht erforderlich. Die herrschende Lehre geht hierbei jedoch von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß demjenigen, der eine bestimmte, als Kennzeichen seiner Ware geltende Ausstattung gebraucht, ein ausschließliches Recht besitze, diese Ausstattung für seine Ware zu verwenden. Ein solches Recht gewährt das W.Z.G. indessen nicht.[103])

Der Verpflichtung, den Gebrauch der Ausstattung zu unterlassen, würde dadurch genügt werden, daß der Nachdruck deutlich als Faksimile gekennzeichnet wird.

b) Bei fehlendem oder nur versteckt angebrachtem Faksimilevermerk kann auch das Pressegesetz verletzt sein.

---

[102]) Vgl. u. a. Seligsohn, Finger, Kent zu § 15 W.Z.G. Ferner Elster, Gew.R.Sch. über den Ausstattungsschutz.

[103]) Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Regelung des Schutzes der Ausstattung und des eingetragenen W.Z. in demselben Gesetz. In § 12 W.Z.G. wird dem eingetragenen Inhaber des W.Z. ausdrücklich das Recht der ausschließlichen Benutzung des Zeichens kraft der Eintragung zugesprochen; dagegen wird demjenigen, der sich einer bestimmten, als Kennzeichen seiner Ware geltenden Ausstattung bedient, kraft dieses tatsächlichen Zustandes ein Recht nicht zuerkennen. Das W.Z.G. schützt vielmehr diesen für den Inhaber der Ausstattung wirtschaftlich vorteilhaften Zustand nur insofern, als es in § 15 einen anderen, wenn er zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr die Ausstattung benutzt, zur Entschädigung verpflichtet und mit einer Strafe bedroht. Demnach ist nicht die Benutzung der Ausstattung eines anderen schlechthin verboten, sondern nur eine qualifizierte Benutzung. Der Ausstattungsschutz enthält daher nur ein Verbotsrecht. (R.G.Z. 73, 256.)

Dieses findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Musikalien (§ 2 Pressegesetz), demnach auch auf Faksimiles von Werken der Literatur und Tonkunst.

Da Faksimiles für den Buchhandel bestimmt sind, müssen sie den Namen und Wohnort sowohl des Druckers als ebenfalls des Verlegers angeben (§ 6 I Pressegesetz). Wie dieses zu geschehen hat, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Jedenfalls muß aber entsprechend dem Zweck der hier fraglichen Gesetzesbestimmung, „der Ordnung der Presse" zu dienen, davon ausgegangen werden, daß diese Angaben an leicht auffindbarer Stelle geschehen müssen, sei es am Anfang, sei es am Ende des Werkes, wie dies ja allgemein üblich ist.[104]) Befindet sich der Verleger- oder Druckervermerk daher irgendwo versteckt, dann ist die Sachlage genau so zu beurteilen, wie wenn er ganz fehle. Demnach liegt ein Verstoß gegen § 6 I Pressegesetz und somit eine Übertretung im Sinne von § 19 Ziffer 1 Pressegesetz vor.

Erfolgt die Herausgabe eines Faksimiles sogar ohne jegliche Kennzeichnung und soll daher die auf dem faksimilierten Titelblatt befindliche Verlegerangabe zur Bezeichnung des jetzigen Verlegers dienen, so handelt es sich um eine bewußt gemachte falsche Angabe, durch die ein Vergehen im Sinne von § 18 I Ziffer 2 Pressegesetz begründet wird.

C. Die Rechtsstellung des Originalverlegers „lediglich" auf Grund der schlechten Wiedergabe des Originalwerkes.

In den vorangehenden Darlegungen ist schon wiederholt von der Herausgabe schlechter Faksimiles die Rede gewesen. Jedoch war stets gleichzeitig Voraussetzung, daß auf Grund der Originalverleger-Angabe Beziehungen angenommen wurden oder nicht oder schlecht gekennzeichnete Faksimiles vorlagen. Jetzt soll untersucht werden, wie der Inhaber des Originalverlages „lediglich" auf Grund der schlechten Wiedergabe des Originalwerkes gestellt ist.

Den Ausgangspunkt für ein Vorgehen bildet in diesem Falle allein das Vorliegen der falschen Behauptung,[105]) daß ein Fak-

---

104) Born, S. 49.

105) Es handelt sich hier um die Angabe einer Tatsache, wenn auch die Behauptung, daß ein Faksimile vorliege, ein Urteil enthält. Denn dieses Urteil ist kein reines Werturteil, sondern auf seine Richtigkeit objektiv nachprüfbar. Alsdann ist in der Abgabe eines falschen Urteils die Angabe einer „unrichtigen Tatsache" zu sehen. (Vgl. Rosenthal, § 14 U.W.G., Note 12, S. 236.)

simile, d. h. die wortgetreue Wiedergabe des Originalwerkes, in Frage stehe. Hier ist alsdann wie oben zu Ziffer 3 des vorigen Abschnittes die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften gegen unzulässige Reklame und gegen betriebs- und kreditgefährdende, bezw. -schädigende Behauptungen (§§ 14, 15 U.W.G., § 187 St.G.B., § 824 B.G.B.), sowie des Betrugsparagraphen und ferner gewisser allgemeiner Vorschriften (§ 823 I B.G.B., § 826 B.G.B., § 1 U.W.G.) in Erwägung zu ziehen. In Hinblick auf die früheren ausführlichen Darlegungen zu diesen Gesetzesbestimmungen genügen an dieser Stelle folgende kurze Hinweise.

Die Angabe, es liege ein Faksimile vor, ist geeignet, den Anschein zu erwecken, es handele sich um die günstige Gelegenheit, als Ersatz für das Originalwerk wenigstens eine genaue Reproduktion zu erhalten (vergl. § 3, § 4 U.W.G.). Die Bezeichnung als Faksimile enthält die Behauptung, daß in diesem Werk die Leistungen und die Ware des Originalverlages bezw. seines Inhabers zur Wiedergabe gelangen, was betriebs- und kreditgefährdend bezw. -schädigend oder sonst nachteilig wirken kann (§§ 14, 15 U.W.G., § 187 St.G.B., § 824 B.G.B.).

Praktisch in Frage kommen werden hier in erster Linie der Anspruch aus § 3 U.W.G. und die negatorische Unterlassungsklage wegen Beeinträchtigung von Kredit, Erwerb oder Fortkommen (vergl. oben die Darlegungen zu § 824 B.G.B. S. 54 Note 98).

Teil III.

Bedeutung und Durchführung des Rechtsschutzes.

a) Zivilrechtlicher Schutz.

1. Beseitigungsklagen.

„Ausdrücklich" von der Beseitigung eines Zustandes handeln § 42 L.U.G., § 37 K.U.G., § 19 W.Z.G. und § 12 V.G.B.

a) § 42 L.U.G., § 37 K.U.G.

Bei verlagsrechtlichen Verstößen[1]) kann gegen die an der Herstellung und Verbreitung Beteiligten auf Vernichtung[2]) der ihnen gehörenden widerrechtlich hergestellten und verbreiteten Faksimiles und der zu der widerrechtlichen Vervielfältigung aus-

[1]) Es genügt die objektive Tatsache einer rechtswidrigen Vervielfältigung oder Verbreitung (Allfeld, L.U.G. § 42, Note 2, S. 255, und Note 7, S. 258).

[2]) Es handelt sich um eine „besonders gestaltete Betätigungsform des abwehrenden Anspruches" (Riezler, S. 191).

schließlich bestimmten Vorrichtungen geklagt werden. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so kann nur die Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen verlangt werden.

Als Eigentümer der Faksimiles wird, wie wir unten sehen werden, wohl nur der Faksimile-Verleger passiv legitimiert sein.

Statt der Vernichtung kann der Inhaber des Originalverlages verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, Faksimiles und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

b) § 19 W.Z.G.

Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14 und 15 W.Z.G.,[3]) so ist[4]) dem Beklagten nach § 19 W.Z.G. aufzuerlegen, von dem in seinem Besitz befindlichen Faksimiles die widerrechtliche Kennzeichnung zu beseitigen.[5]) Soweit es sich um die Unzulässigkeit der auf dem faksimilierten Titelblatt befindlichen Verlegerangabe handelt, ist die Anwendung des § 19 W.Z.G. leicht. Wie ist aber zu verfahren, wenn sich der Faksimilevermerk irgendwo versteckt an Ende des Werkes befindet? Wird er vernichtet, so ist damit allein dem Zwecke des § 19 W.Z.G., vorbeugend zu wirken, sicher noch nicht gedient. Vielmehr muß es als diesem entsprechend angesehen werden, daß dem Verurteilten weitergehend zur Aufgabe gemacht werden kann, eine ausreichende Kennzeichnung der Faksimiles vorzunehmen.

c) § 12 B.G.B.

Im Gegensatz zu § 19 W.Z.G.[6]) gewährt der § 12 B.G.B. allgemein bei Namen- und unserer Ansicht nach auch bei Firmenverletzungen einen Anspruch auf Beseitigung von „Beeinträchtigungen“. Eine Beeinträchtigung liegt nicht schon vor, wenn der Faksimileverleger auf seinen Neudrucken den fremden Namen

---

[3]) Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verurteilung eine Entschädigung zuspricht. Es genügt daher nicht die Verurteilung, künftige Störungen zu unterlassen, da diese nicht unmittelbar in diesen §§ begründet, sondern nur mit Hilfe allgemeiner Erwägungen daraus abzuleiten ist (Allfeld, § 14 W.Z.G., Note 2, S. 656).

[4]) Jedoch gemäß § 308 Z.P.O. nur auf Antrag (Allfeld, § 14 W.Z.G., Note 1, S. 656).

[5]) Daher kann der § 19 W.Z.G. nicht nur gegen den Verleger, sondern auch gegen die Sortimenter „lediglich in deren Eigenschaft als unmittelbare Besitzer“ zur Anwendung gelangen (Allfeld, Gew.R.Sch. § 14 W.Z.G. Note 3 S. 657). Bloß mittelbarer Besitz des Faksimileverlegers genügt nicht für § 19 W.Z.G. — Entscheidend ist der Besitz des Verurteilten zur Zeit der Vollstreckung (Allfeld a. a. O., Seligsohn § 14 W.Z.G. Note 2).

[6]) Der nur bei Verurteilungen nach §§ 14, 15 W.Z.G. eingreift.

oder die fremde Firma unbefugt verwendet und derartige Exemplare noch im Besitz hat. Eine Beeinträchtigung fordert nämlich, daß der Firmen- oder Namenträger in seinem Anspruch „auf Ausscheidung durch das Medium" der Firma oder „des Namens"[7]) gefährdet wird.[8]) Derartiges kommt aber lediglich in Frage, wenn sich Exemplare im Verkehr befinden.[9]) Diese Drucke hat daher der Faksimileverleger wieder zurückzuziehen.[10]) Freilich kann dies nicht schlechthin verlangt werden, sondern nur bezüglich der Exemplare, über die der Faksimileverleger noch verfügen kann.[11]) Demnach scheiden die bereits an das Publikum abgesetzten Werke aus. Die bei den Sortimentern befindlichen Faksimiles wird der Faksimile-Verleger dagegen meist zurückziehen können.

Die Lieferungen der Verleger an die Sortimenter erfolgen nach allgemeinen anerkannten Geschäftsgebräuchen, die sich im Laufe der Zeit zu bestimmten Formen entwickelt haben.[12])

Die Verleger liefern den Sortimentern entweder in offener Jahresrechnung oder gegen bar. Im ersten Fall geschieht dies entweder „à condition" oder „fest". Werden die Verlagswerke „fest" bezogen, so hat der bestellende Sortimenter das Buch in der Buchhändlermesse[13]) des folgenden Jahres zu bezahlen. Hier handelt es sich demnach um einen Kreditkauf. Das Eigentum wird sofort auf den Sortimenter übertragen. Diese Lieferungsform findet bezüglich der Werke Anwendung, die beim Sortimenter „fest" bestellt werden oder die der Verleger nicht oder nicht mehr à condition vertreibt, die der Sortimenter aber der Nachfrage wegen auf Lager halten muß. Diese letzte

---

[7]) Kohler, M.Sch. S. 7.

[8]) Adler, S. 90/91.

[9]) Nach Adler (S. 111) sind „alle Maßnahmen zu beseitigen, in denen der unbefugte Gebrauch des Namens zum Ausdruck kommt". Eine derartige Maßnahme liegt erst im Inverkehrbringen der Faksimiles. Wenn in Mu.W. 12, 659; 13, 475 sogar auf Vernichtung von Druckschriften erkannt wird, so ist zu beachten, daß diese Urteile auf § 19 W.Z.G. gestützt sind. Auch die anderen Nachweisungen von Salinger in L.Z. 1919, 1215 stehen der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen.

[10]) Vgl. J.W. 1899, S. 445.

[11]) J.W. 1915, 456; Salinger, L.Z. 1919, 1212.

[12]) Seit dem Jahre 1888 sind diese Verkehrsgebräuche in einer vom Börsenverein der deutschen Buchhändler herausgegebenen „Verkehrsordnung" (oben zitiert: V.O.) festgelegt. Die zurzeit gültige Fassung datiert vom 24. 4. 1910 und ist seit dem 20. 5. 1910 in Kraft.

[13]) Diese Ostermesse findet alljährlich in Leipzig, in der mit Kantate beginnenden Woche statt. Sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche (§ 26 V.V.O.).

Möglichkeit kann ebenfalls bei einem Faksimile gegeben sein. Sie kommt jedoch in einem Falle wie hier, wo der Originalverlag bald nach Erscheinen des Faksimiles gerichtliche Schritte unternehmen wird, nicht in Betracht. Vielmehr wird, sofern Verleger und Sortimenter im Jahresverkehr stehen, lediglich die Lieferung à condition vorliegen. Der Sortimenter empfängt dort das Verlagswerk zum kommissionsweisen Verkauf. Eigentümer bleibt der Verleger. Jedoch, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied von der jederzeit widerruflichen Kommission, besitzt der Sortimenter das Verfügungsrecht über das à condition gelieferte Werk bis zur Leipziger Ostermesse des auf das Lieferungsjahr folgenden Kalenderjahres. Erst zu diesem Termin braucht der Sortimenter also mit dem Verleger abzurechnen, indem er ihm entweder den Konditionspreis zahlt oder das Buch spätestens mit dem Schlusse der Ostermesse „remittiert".[14])

Das gilt jedoch nicht ausnahmslos (§ 11 b B.V.O.). So ist der Verleger berechtigt, Lieferungen in neuer Rechnung sofort zurückzuziehen, wenn der Sortimenter ihm gegenüber seine Verpflichtungen in der Buchhändlermesse nicht erfüllt (§ 28b B.V.O.). Disponenden[15]) können ebenfalls jederzeit zurückverlangt werden (§ 11 b S. 2 B.V.O.). Schließlich besteht ein vorzeitiges Rücknahmerecht stets, wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt von dem Verleger in auffallender Weise, klar und deutlich auf der Begleitfaktur angebracht worden ist (§ 33 d B.V.O.).

Wenn nun auch keiner dieser Fälle hier vorliegt, so wird man jedoch trotzdem dem Verleger ein jederzeitiges Rückforderungsrecht zuerkennen müssen, da die Beschränkung des Rücknahmerechtes offenbar nur die Zurückziehung „zur eigenen Verwendung" treffen soll. Aus dem gleichen Grunde[16]) ist ebenfalls der Sortimenter — entgegen § 33 e B.V.O. — zu sofortiger Rücksendung verpflichtet.[17])

Da bei den Lieferungsformen der Jahresrechnung eine Kreditgewährung bis zur Ostermesse des nächsten Jahres statt-

[14]) Insofern stellt die Lieferung à condition einen Trödelvertrag dar.

[15]) Das ist Konditionsgut, das der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat.

[16]) D. h. weil keine Zurückziehung zur eigenen Verwendung vorliegt.

[17]) § 33 e B.V.O. kennt nur die Verpflichtung des Sortimenters, das Verlagsgut innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung zurückzureichen. Übrigens braucht die Rückforderung nicht im Börsenblatt zu erfolgen. Geschieht dies, so „gilt nur die Anzeige als regelrecht erfolgt" (§ 3 a B.V.O.).

findet, treten die Verleger natürlich nur mit den ihnen als sicher bekannten Sortimentern in Jahresverkehr. Die Bestellung gegen „bar" wird daher notwendig, sobald der Sortimenter bei dem in Frage kommenden Verleger kein offenes Konto hat. Jedes lediglich „bar" bezogene Faksimile kann der Faksimileverleger nicht mehr zurückverlangen, da es bedingungslos verkauft und übereignet worden ist. Gleiches gilt ebenfalls, wenn die Bestellung gegen „bar mit Remissionsrecht" erfolgt. Denn im Gegensatz zum Bezug „à condition" bei der offenen Jahresrechnung wird hier der Sortimenter Eigentümer und ist im Falle des Nichtverkaufes zur Rückgabe befugt, aber nicht verpflichtet.

Da der Barbezug mit Remissionsrecht auch zu einer zeitlich nutzlosen Festlegung des Kapitals führen kann, wird wohl abgesehen vom Barbezug auf Grund der Bestellung eines Kunden bei Faksimiles, nur der Absatz à condition in offener Jahresrechnung vorkommen. Alsdann wird der Faksimileverleger aber imstande sein, die noch bei den Sortimentern befindlichen Exemplare wieder an sich zu ziehen.

Für die Beseitigungsklage aus § 12 B.G.B. sind nicht nur der Faksimileverleger, sondern auch die Sortimenter passiv legitimiert.[18]) Jedoch wird dies nicht praktisch werden, da die Beseitigungsklage durch das in der Unterlassungsklage ausgesprochene Verbot, Faksimiles weiter zu vertreiben, überflüssig gemacht wird.

d) Mit den bisher aufgeführten Beseitigungsansprüchen erschöpft sich deren Zahl jedoch noch nicht.

aa) Zunächst läßt sich ein solcher infolge des Restitutionsprinzips aus jedem Schadensersatzanspruch ableiten.[19]) Indessen besitzen diese Beseitigungsansprüche vorliegend allgemein keine praktische Bedeutung, da bei Verstößen verlagsrechtlicher Natur § 42 L.U.G. und § 37 K.U.G., bei Verurteilungen auf Grund der §§ 14 und 15 W.Z.G., § 19 W.Z.G. und sonst § 12 B.G.B. benutzt werden wird.[20])

---

[18]) Sie hätten die Faksimiles „aus ihrer Vertriebsanlage zu nehmen".

[19]) Die vom Reichsgericht als „wiederherstellende Unterlassungsklage" bezeichnete Klage ist in Wirklichkeit die deliktische Beseitigungsklage.

[20]) Die Beseitigungsklage aus § 14 W.Z.G. gewährt keineswegs weitergehend als § 12 B.G.B. eine Handhabe für die Beseitigung der rechtswidrigen Verwendung von Namen und Firma auf den Faksimiles. Dies muß im Hinblick auf § 19 W.Z.G. als dem Willen des Gesetzgebers widersprechend angesehen werden (Seligsohn, § 12 W.Z.G. Note 14; a. M. Allfeld, Gew.R.Sch. § 12 W.Z.G.

Eine Ausnahmestellung nehmen nur die Beseitigungsklagen ein, die auf Grund der bei Minderwertigkeit eines Faksimiles bestehenden Schadensersatzpflicht gegeben sind, und nicht gleichzeitig eine Namen- oder Firmenverletzung vorliegt (vergl. C Teil II). Mit ihnen kann ebenso, wie mit der Klage aus § 12 B.G.B., vom Faksimileverleger verlangt werden, daß die schlechten Faksimiles aus dem Verkehr gezogen werden. Dagegen kann eine Vernichtung derselben oder ihrer Bezeichnung als Faksimiles nicht gefordert werden, weil die rechtsverletzende Tatsache erst in der Kundgebung der Äußerung zu sehen ist, also die Rechtsverletzung erst durch den Vertrieb der schlechten Reproduktion bewirkt wird.

Für die Beseitigungsklage gegen die Sortimenter gilt das zu dieser bei § 12 B.G.B. Gesagte entsprechend.

bb) Weiter können sich „Beseitigungspflichten" als Nebenwirkung der Unterlassungsklagen ergeben, weil die Pflicht zur Beseitigung von der Pflicht zur Unterlassung mitumfaßt wird.[21]) Diese Beseitigungsansprüche haben hier auch nur beim Vertriebe schlechter Faksimiles Bedeutung, wenn nicht gleichzeitig eine Namen- oder Firmenverletzung gegeben ist. Z. B. § 3 U.W.G. ist nur erfüllt. Für ihr Ziel muß das zu den Beseitigungsklagen „auf Grund der Schadensersatzansprüche in diesen Fällen" oben Gesagte entsprechend gelten.

Die Ausführung der Vernichtung ist bei verlagsrechtlichen Verstößen Sache der Vollzugsbehörde.[22]) Die Vollstreckung im Falle des § 19 W.Z.G. geschieht nach § 887 Z.P.O.[23]) Handelt es sich um die Pflicht des Faksimileverlegers, die Faksimiledrucke aus dem Verkehr zu ziehen, so gelangt § 888 Z.P.O. zur Anwendung. In diesem Falle ist nämlich eine nicht vertretbare Handlung zu leisten, die ausschließlich vom Willen des Faksimileverlegers abhängig ist. „Nicht vertretbar" ist die Handlung, da der Faksimileverleger nur weiß, wo sich die einzelnen Faksimiles befinden, oder er nur in der Lage ist, sich diese Kenntnis mit Hilfe seiner Bücher zu verschaffen.

---

6 a dd S. 563). An und für sich wäre dies freilich möglich, da § 14 W.Z.G. nur das „Versehen einer Ware" mit dem Namen oder der Firma eines anderen voraussetzt.

21) J.W. 1915, 455/56; Rosenthal, U.W.G. S. 45.

22) § 42 L.U.G. IV S. 1; § 37 IV S. 1 K.U.G.; vgl. ferner Allfeld zu diesen Gesetzesbestimmungen.

23) Seligsohn, § 19 W.Z.G. Note 6; a. M. Allfeld, Gew.U.R. § 19 W.Z.G. Note 4 S. 657; dieser will § 890 Z.P.O. anwenden.

Die Abhängigkeit „ausschließlich vom Willen des Beklagten" wäre nach Stein[24]) schlechthin zu verneinen, da Dritte, nämlich die Sortimenter, bei der Vornahme der Handlung mitzuwirken haben. Doch ist eine derartige Einschränkung dem § 888 Z.P.O. nicht zu entnehmen. Vielmehr ist lediglich zu fragen, ob der Beklagte die Handlung ausführen kann, wenn er nur will.[25]) Das ist aber der Fall, da, wie zunächst anzunehmen ist, die Sortimenter die Bücher auf eine Aufforderung hin von selbst herausgeben werden. So hat denn auch das Reichsgericht[26]) in einem Falle, in dem sich die zur Rechnungslegung erforderlichen Bücher im Besitze eines Dritten befanden, den § 888 Z.P.O. so lange unbedenklich für anwendbar erklärt, wie für den Richter die Weigerung des Dritten nicht feststehe.[27])

2. Unterlassungsklagen.

Während die Beseitigungsklagen der Abstellung eines bestehenden rechtswidrigen Zustandes dient, will die Unterlassungsklage bloß künftige Beeinträchtigungen verhindern. Daraus, daß § 12 B.G.B. die Wiederholungsgefahr besonders hervorhebt und die Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes von dieser schweigen, darf nicht geschlossen werden, die Unterlassungsklage des Wettbewerb-Gesetzes sehe von der Wiederholungsgefahr ab. Es handelt sich hier vielmehr um ein Begriffsmerkmal jeder Unterlassungsklage.[28])

Zu dem durch das Gesetz ausdrücklich gewährten Unterlassungsklagen treten ferner die negatorischen Unterlassungsklagen im Falle des § 824 B.G.B. und auf Grund des literarischen, tonkünstlerischen und künstlerischen Verlagsrechts. Endlich kann im Hinblick auf das Prinzip der Naturalrestitution aus jeder Schadensersatzpflicht ebenso wie die Beseitigungsklage eine Unterlassungsklage abgeleitet werden.

Die Gefahr einer Verbreitung von in irgendeiner Beziehung rechtlich angreifbaren Faksimiles besteht so lange, als Sortimenter und Faksimileverleger noch Exemplare von diesen im Besitz haben oder sich solche noch in der Herstellung befinden.

Die Vollstreckung des Unterlassungsgebotes erfolgt nach § 890 Z.P.O.

---

24) Gaupp-Stein, Z.P.O. § 935 Anm. II.

25) O.L.G. 31, 310.

26) R.G. in J.W. 97, 450.

27) So auch Seuffert, § 888 Z.P.O. Note 1.

28) Rosenthal, U.W.G. S. 80/81; Gew.R.Sch. 1911, 80.

3. Schadensersatzklagen.

Der zu erstattende Schaden umfaßt den Ersatz des gesamten durch die Rechtsverletzung verursachten Schadens einschließlich des dem Berechtigten entgangenen Gewinns. Direkter Schaden kann dem Kläger hier entstanden sein z. B. durch Beeinträchtigung von Namen und Firma,[29]) durch Aufwendungen für Gegenmaßregeln zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigung, durch Aufwendungen für eine Begutachtung der Güte des Faksimiles usw. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Zur Ermittlung, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, kann dem Kläger ein Anspruch auf Auskunft zustehen. Eine Auskunftspflicht kennt das Gesetz in etwa 20 Fällen. Aus diesen ist der Grundsatz zu entnehmen, daß rechenschaftspflichtig der ist, welcher fremde Angelegenheiten oder solche besorgt, die zugleich eigene und fremde sind.[30]) Fremde Geschäfte, d. h. solche, worauf der Kläger einen Anspruch hat, liegen hier nur vor, soweit der Faksimileverleger Exemplare unter Verletzung eines dem Kläger zustehenden Verlagsrechtes absetzte.[31]) In allen anderen Fällen tätigt der Faksimileverleger beim Vertrieb der Nachdrucke nur eigene Geschäfte, die höchstens den Kläger rechtswidrig schädigen. Hier bliebe dann zu beachten, daß in Ergänzung des oben angeführten aus den Einzelbestimmungen des B.G.B. über die Rechenschaftspflicht abgeleiteten Grundsatzes der ebenfalls außerhalb des Vertragsrechtes geltende Grundsatz von Treu und Glauben eine geeignete Grundlage für einen Anspruch auf Auskunfterteilung über nur eigene Geschäfte bieten kann. Das muß z. B. gelten, wenn der Inhaber des Originalverlages infolge der Unkenntnis über den vom Faksimileverleger getätigten Absatz an Faksimiles entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist, der Faksimileverleger aber unschwer in der Lage ist, Auskunft zu geben. Den gleichen Standpunkt hat auch das Reichsgericht bei einem derartig liegenden Fall einer Warenzeichenverletzung vertreten.[32])

Ist außer dem bereits entstandenen Schaden noch der Eintritt eines weiteren Schadens zu erwarten, so kann sich der Kläger

---

29) Seligsohn, § 14 W.Z.G. Note 2.
30) R.G.Z. 73, 288.
31) So auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung.
32) R.G.Z. 108, 7.

zunächst darauf beschränken, die Verplichtung zum Schadensersatz feststellen zu lassen. Hieran hat er nämlich alsdann das gemäß § 256 Z.P.O. erforderliche Interesse und zwar bei Klagen auf Grund des unlauteren Wettbewerbgesetzes schon im Hinblick auf deren kurze Verjährung,[33]) sonst aber wegen der „tunlichst einheitlichen Substantiieung und Beurteilung des entstandenen und noch entstehenden Schadens".[34])

4. Einstweilige Verfügungen.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der ordentlichen Klage könnte der Kläger dem Eintritt weiterer Schädigungen durch Erwirken einer einstweiligen Verfügung vorbeugen. Zur Sicherung der von dem Wettbewerbgesetz gewährten Ansprüche auf Unterlassung könnte eine einstweilige Verfügung ohne weiteres erlassen werden (§ 25 U.W.G.). Sonst müßten die Voraussetzungen von §§ 935 oder 940 Z.P.O. vorliegen.

§ 935 Z.P.O. dient der Sicherung einer Individualleistung. Hierher gehören alle Ansprüche auf „Leistungen oder Unterlassungen, insoweit sie sich auf einen bestimmten Gegenstand beziehen",[35]) demnach die oben erwähnten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Die Übereignung eines Faksimiles an einen Käufer würde diese, soweit sie bezüglich dieses Exemplares gegeben sind, zum Versagen bringen. Eine Veränderung des bestehenden Zustandes vereitelt daher die Verwirklichung von Rechten des Klägers. Eine Besorgnis dafür, daß derartiges eintritt, läge in der Gefahr eines Weitervertriebes von Faksimiles begründet. Demnach könnte § 935 Z.P.O. die Grundlage für den [einstweiligen] Erlaß einer einstweiligen Verfügung bieten, wenn sich die Ansprüche irgendwie auf das Faksimile beziehen. Betreffen sie Vorrichtungen für die Herstellung von Faksimiles, so ist § 935 Z.P.O. ebenfalls gegeben, wenn deren Verkauf an unbeteiligte Dritte zu befürchten ist. Hier wäre der Drucker passiv legitimiert; ihm müßte jede Verfügung über die Vorrichtungen untersagt werden. Im oben besprochenen Fall wäre die einstweilige Verfügung gegen den Faksimileverleger und die Sortimenter zu richten und diesen zu verbieten, sich des weiteren Vertriebes der Faksimiles zu enthalten. Eine einstweilige Regelung könnte freilich nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites in der Hauptsache erfolgen.

Auch die Voraussetzungen von § 940 Z.P.O. können gegeben sein.

---

[33]) R.G. in L.Z. 1915, 357.
[34]) R.G. in J.W. 09, 239.
[35]) Gaupp-Stein zu § 935 II Z.P.O.

Eine Anordnung darüber, ob Faksimiles vertrieben oder feilgeboten werden dürfen, hat die Regelung eines „Zustandes“ zum Inhalt. Erfolgt sie, weil das Namen-,[36]) Firmen- oder Verlagsrecht gefährdet sind, so bilden diese das streitige Rechtsverhältnis in bezug auf das die einstweilige Verfügung erlassen wird. Eine Regelung ist hier auch zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich. Demnach sind die Voraussetzungen des § 940 Z.P.O. in soweit vorhanden. Dagegen ist § 940 Z.P.O. nicht gegeben, sofern es sich um Vorrichtungen für das Drucken handelt. Ein drohender Verkauf derselben begründet keinen Zustand. Anders liegt es bezüglich der Frage, ob vervielfältigt werden darf. Hier fehlt es aber wieder an einem Bedürfnis für eine schnelle Regelung. Es ist schadlos, wenn neue Faksimiles hergestellt werden und an den Verleger gelangen sollten, wenn sie dieser nur nicht absetzen darf.

Passiv legitimiert für die einstweilige Verfügung aus § 940 Z.P.O. sind Faksimileverleger und Sortimenter. Über den Inhalt der gegen sie zu richtenden einstweiligen Verfügung gilt das zu § 935 Z.P.O. Gesagte.

Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung erfolgt, da es sich hier um Verbote handelt, nach § 890 Z.P.O.

5. Verjährung.

Für fast alle je nach der Sachlage zur Auslösung gelangenden Ansprüche gelten außerordentliche Verjährungsfristen. Nur die Ansprüche aus § 12 B.G.B. verjähren in 30 Jahren nach ihrer Entstehung. Im übrigen läuft entweder eine dreijährige Verjährungsfrist seit Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen,[37]) oder seit Verbreitung des Nachdruckes[38]) oder es kommt eine Verjährung von 6 Monaten in Frage. Hier handelt es sich um die Ansprüche auf Grund des unlauteren Wettbewerbgesetzes. Die Verjährung läuft in diesem Falle von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kläger von der Handlung und von der Person des Verpflichteten erfährt, ohne Rücksicht darauf aber in 3 Jahren von der Begehung der Handlungen. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist (§ 21 U.W.G.).

---

36) Ramdohr, S. 80.

37) §§ 852, 823, 824, 826 B.G.B.; §§ 14, 15 W.Z.G.

38) § 50 L.U.R.; § 47 K.U.G.

b) Strafrechtlicher Schutz.

1. Ergebnisse des Strafverfahrens.

Das Strafverfahren braucht nicht bloß zu einer Verurteilung und eventuell deren Bekanntmachung[39][40]) zu führen. Vielmehr können hier ebenfalls auf Grund der §§ 19 W.Z.G.,[40]) 42 L.U.G. und 38 K.U.G.[41]) dieselben Anordnungen wie im Zivilprozeß ergehen. Bei Bestrafungen auf Grund der §§ 4, 15 U.W.G. 187 oder 263 St.G.B.[42]) kann sogar nach Maßgabe des § 40 St.G.B. die Einziehung von Faksimiles als Nebenstrafe verhängt werden, da die Faksimiles zur Begehung dieser Straftaten gebraucht werden, bezw. bestimmt sind.[42a]) Weiter steht es dem Verletzten offen, bei verlagsrechtlichen Verstößen,[42b]) solchen gegen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbgesetzes[42c]) und des Gesetzes betreffend den Schutz der Waren-

---

39) Vgl. z. B. § 19 II W.Z.G.; § 23 U.W.G.

40) Es handelt sich hier um Formen einer Entschädigung des Verletzten (Frank, Vorbemerk. vor § 13 St.G.B. Bem. III, Allfeld, Gew.U.R. § 19 W.Z.G. Note 1 S. 655). Auf sie kann daher erkannt werden, wenn auch im Falle der Tateinheit die Strafe nach einem Gesetz bemessen wird, das eine derartige Anordnung nicht zuläßt (Allfeld, Gew.U.R. § 19 W.Z.G. Note 2 S. 656).

41) Durch die speziellen und eingehenden Vorschriften des L.U.G. und K.U.G. ist die Materie der Einziehung und der Vernichtung im Wege des Strafverfahrens (§§ 40 St.G.B. u. 42 das.) in besonderer und teilweise anderer Weise geordnet, so daß sie deren Unanwendbarkeit praktisch ergibt.

42) Rosenthal, § 4 U.W.G. Note 24 S. 179, § 15 U.W.G. Note 10 S. 248; Finger, § 4 U.W.G. Note 38 S. 141, § 15 U.W.G. Note 20 S. 277. — Anders ist die Rechtslage in den Fällen der §§ 14, 15 W.Z.G. Werden Faksimiles widerrechtlich mit einem fremden Namen oder einer fremden Firma versehen, so dient das Faksimile selbst hierbei nicht „zur Begehung", sondern nur die Druckvorrichtung, so daß freilich bezüglich dieser § 40 St.G.B. zur Anwendung gelangen kann (Allfeld, Gew.U.R. S. 655). Entsprechend muß die Rechtslage auch beim Versehen mit einer Ausstattung beurteilt werden. Auch zur Begehung des „Feilhaltens oder Inverkehrbringens der widerrechtlich mit fremden Namen oder Firma oder Ausstattung versehenen Faksimiles" werden die Faksimiles nicht gebraucht.

42a) Ob Behauptungen im Faksimila in Worten ausgedrückt enthalten sind oder auf Grund der Art der Verwendung von Namen und Firma, die mit dem Faksimile eine organische Einheit bilden, entnommen werden, muß gleich behandelt werden. In beiden Fällen ist das Faksimile ein Mittel der Kundgebung, genau so wie ein Brief, mit dem eine Beleidigung bewirkt wird, und demnach § 40 St.G.B. anwendbar. Da hiernach ein „strafbarer Inhalt" einer Schrift als vorliegend zu erachten ist, ist auch § 41 St.G.B. gegeben.

42b) § 40 L.U.G.

42c) § 26 U.W.G.

bezeichnungen[42d]) eine einen bestimmten Betrag nicht übersteigende Buße zu verlangen. Diese soll dem Geschädigten nicht nur wie die Schadensersatzansprüche eine Entschädigung für seine Vermögensverluste bieten, sondern zugleich auch eine Genugtuung für den ideellen Schaden gewähren, so z. B. für den Verdruß und die Mühewaltung, welche ihm die Verletzung und deren Verfolgung verursachte. Die Zuerkennung einer Buße konsumiert den Entschädigungsanspruch.[42e]) Dagegen kann trotz Zubilligung einer zivilrechtlichen Entschädigung noch eine Buße gewährt werden, z. B. wegen der ideellen Schädigung. Die Verjährung des Schadensersatzanspruches verhindert die Zuerkennung einer Buße nicht. Andererseits unterbricht auch die Verurteilung zur Erlangung einer Buße nicht die Verjährung des Schadensersatzanspruches. Wird die Schadensersatzklage rechtskräftig abgewiesen, so bindet dies den Strafrichter nicht, so daß dieser trotzdem dem Bußebegehren entsprechen kann. Wird umgekehrt das Verlangen nach Buße im Strafprozesse zurückgenommen oder wird es abgewiesen, so hat dies auf die Verfolgung der Schadensersatzansprüche keinen Einfluß.

Als Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung leidet die Buße keine Aufrechnung mit einer Gegenforderung (§ 399 B.G.B.).

2. Einstweilige Maßregeln.

Sei es zum Zwecke der Sicherung der künftigen Vernichtung, sei es zum Zwecke der Erlangung von Beweismitteln, kann im Strafverfahren nach Maßgabe der §§ 94 ff. St.P.O. die Beschlagnahme von Faksimiles und der zu deren Herstellung bestimmten Vorrichtungen angeordnet werden.[43])

3. Verjährung.

Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt bei den hier in Betracht kommenden Delikten regelmäßig in 5 Jahren seit deren Begehung. Bei Verstößen gegen das L.U.G.[44]) und K.U.G.[44]) verkürzt sich die Frist auf 3 Jahre, im Falle der §§ 18 Z. 3

42d) § 18 W.Z.G.

42e) § 26 S. 2 U.W.G., § 18 I S. 2 W.Z.G., § 40 II L.U.G., § 35 II K.U.G.

43) Vgl. z. B. Allfeld, L.U.G. § 42 Note 12 S. 259, ferner § 23 Presse=G.

44) §§ 50, 51 L.U.G., §§ 47, 48 K.U.G. In diesen Fällen beginnt auch der Lauf der Verjährungsfrist mit der Verbreitung des Nachdruckes (§ 50, II L.U.G., § 47 K.U.G.).

und 19 Presse-G. auf 6 bezw. 3 Monate. Der Anspruch auf Vernichtung nach L.U.G. und K.U.G. besteht solange, als von ihm betroffene Gegenstände vorhanden sind.[45])

4. Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung geschieht, abgesehen von den Fällen der §§ 18, 19 Presse-G. und § 263 St.G.B. nur auf Antrag. Dieser muß bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer Behörde des Polizei- oder Sicherheitsdienstes schriftlich angebracht werden.

Die Antragbefugnis ist befristet. Sie erlischt, wenn von ihr nicht binnen 3 Monaten Gebrauch gemacht wird. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (§ 61 St.G.B.).

Der Antrag kann nicht geteilt werden (§ 63 St.G.B.). Sind daher mehrere Beteiligte vorhanden, so kann die strafrechtliche Verfolgung nicht auf nur eine dieser Personen beschränkt werden.

Die Zurücknahme des Antrages ist stets zulässig. Sie kann formlos geschehen und braucht nicht gegenüber derselben Behörde vorgenommen zu werden, der der Antrag eingereicht worden ist. Sie kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils geschehen (§ 64 I St.G.B.). Alsdann hat der Antragsteller jedoch die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen (§ 470 St.P.O.). Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Antrages äußert sich bei der Zurücknahme insofern, als die Zurücknahme des gegen einen gestellten Antrages die Einstellung des Verfahrens gegen alle Beteiligte zur Folge hat (§ 64 II St.G.B.).

Trotz Zurücknahme des Strafantrages würde ein Strafverfahren wegen der anderen von Amts wegen zu verfolgenden Delikte fortgeführt werden.

Soweit die Antragsvergehen Privatklagedelikte sind, und außer ihnen eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat nicht vorliegt, kann deren Verfolgung mangels eines öffentlichen Interesses nur im Wege der Privatklage erfolgen. Das Verfahren regeln die §§ 374—394 St.P.O. Die Zurücknahme der Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils in der Berufungsinstanz erfolgen (§ 391 St.P.O.).

Wird ein Privatklagedelikt mit durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, so kann der Antragsteller dem Verfahren als Nebenkläger beitreten (§ 397 St.P.O.).

[45]) §§ 52 L.U.G., 50 K.U.G.

Die Nebenklage bildet den einzigen Weg zur Erlangung einer Buße.[46]) Dagegen kann die Verfolgung des Vernichtungsanspruches bei verlagsrechtlichen Verstößen auch durch Privatklage geschehen und zwar ohne daß gleichzeitig eine bestimmte Person verfolgt zu werden braucht.[47]) Das objektive Verfahren steht ebenfalls zur Erwirkung der Einziehung nach § 40 St.G.B.[48]) offen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 42 St.G.B., § 430 St.P.O.).

---

[46]) § 403 St.P.O.; Allfeld, K.U.G. S. 185.

[47]) Vgl. hierzu Allfeld, § 43 K.U.G. Note 5 S. 209. Für das Verfahren sind hier ebenso wie bei der Verfolgung der Vernichtung durch die Staatsanwaltschaft §§ 430 ff. maßgebend. Daß der Antragsteller ebenfalls im Vernichtungsverfahren als Nebenkläger auftreten kann, muß dem § 394 I St.P.O. entnommen werden.

[48]) Und Unbrauchbarmachung nach § 41 St.G.B.

Ich versichere, daß ich die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der von mir angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Charlottenburg, den 3. Juli 1925.

Kurt Schmidt.

A. Literatur.

Adler, Der Namen im deutschen und österreichischen Recht, 1921 (zit.: Adler).

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, 1902 (zit.: Allfeld, L.U.G.).

— Kommentar zu dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. 1. 1907, 1908 (zit.: Allfeld, K.U.G.).

— Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904 (zit.: Allfeld, Gew.U.R.).

Anschütz-Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., 1895 (zit.: Anschütz-Völderndorff).

Börn, Reichspreßgesetz, 3. Aufl., 1924 (zit.: Börn).

Bühner, Der Rechtsschutz der Firma, 1912 (zit.: Bühner).

Cantor, Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 1911 (zit.: Cantor).

Coccius, Der Schutz der Firma nach heutigem deutschen Handelsrecht, 1903 (zit.: Coccius).

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, 2. Aufl., 1908 (zit.: Düringer-Hachenburg).

Elster, Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes, 1921 (zit.: Elster).

Finger, Kommentar zum Warenzeichenrecht, 2. Aufl., 1906 (zit.: Finger, W.Z.G.).

— Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 7. 6. 1909 nebst dem Rechte am Namen (§ 12 B.G.B.) und § 826 B.G.B., 4. Aufl., 1911 (zit.: Finger, U.W.G.).

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 16. Aufl., 1925 (zit.: Frank).

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., 1913 (zit.: Gaupp-Stein).

Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895 (zit.: Gierke).

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, 1901 zit.: Goldmann).

Großmann, Der Schutz des Firmenrechts, 1906 (zit.: Großmann).

Haab, Beitrag zur Geschichte und Dogmatik der Handelsfirma, 1888 (zit.: Haab).

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., 1914 (zit.: Lehmann-Ring).

Lobe I, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung, 1907 (zit.: Lobe I).

Makower, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, 13. Aufl., 1906 (zit.: Makower).
Neuberg, Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetz, 1911 (zit.: Neuberg, Geschm.M.G.).
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl., 1908 (zit.: Oertmann).
Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht, 1900 (zit.: Olshausen).
Opet, Das Namenrecht des B.G.B., im Arch. f. d. zivilistische Praxis, Bd. 87, S. 313 ff. (zit.: Opet).
Osterrieth, Kommentar zum Kunstschutzgesetz, 1907 (zit.: Osterrieth, K.U.G.).
— Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, 1908 (zit : Osterrieth, Lehrb. d. gew. R.Sch.).
Paschke u. Rath, Lehrbuch des deutschen Buchhandels, 1908 (zit.: Paschke u. Rath.).
Plancks Kommentar zum B.G.B., herausgegeben von E. Strohal, I. Bd., 4. Aufl. (zit.: Planck).
Presch, Der Schutz des Firmenrechts, 1905 (zit.: Presch).
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach dem B.G.B., in Gruchot Beitr. Bd. 43, 1 (zit.: Ramdohr).
Reichsgerichtsrätekommentar zum B.G.B., 1922 (zit.: R.G.R.K.).
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909 (zit.: Riezler).
Rosenthal, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 nebst den in Betracht kommenden Bestimmungen des B.G.B., W.Z.G. und H.G.B., 5. Aufl., 1922 (zit.: Rosenthal).
Schmauser, Das Recht an der Handelsfirma, 1892 (zit.: Schmauser).
Seligsohn, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, 1905 (zit.: Seligsohn).
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., 1911 (zit.: Seuffert).
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 10. Aufl., 1920 (zit.: Staub).
Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze, 7./8. Aufl., 1912 (zit.: Löwenfeld).
Voigtländer u. Fuchs, Gesetze betreffend das Urheber- und Verlagsrecht, 1914 (zit.: Voigtländer, L.U.G., bezw. Verl.G.).

B. Zeitschriften.

Arch.Bürg.R.: Archiv für bürgerliches Recht.
D.J.Z.: Deutsche Juristenzeitung.
Gew.R.Sch.: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, herausgegeben von Osterrieth.
Goldschmidts Z.: Zeitschrift für das Handelsrecht, herausgegeben von L. Goldschmidt.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
Grünhuts Z.: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut.
J.W.: Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
L.Z.: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Düringer, Ebermayer u. a.
Mu.W.: Markenschutz und Wettbewerb, Monatsschrift für gewerbl. Rechtsschutz, herausgegeben von Wassermann (zitiert nach Bänden).
O.L.G.: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Pat.Must.Zeich.Bl.: Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Reichspatentamt.
Recht: Das Recht, herausgegeben von Soergel.
R.G.Z.: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen.
R.G.St.: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
R.G.Bl.: Reichs-Gesetzblatt.
R.O.H.G.: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Seuff.A.: J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Lebenslauf.

Am 24. Juli 1896 wurde ich, Kurt Schmidt, preußischer Staatsangehöriger, zu Charlottenburg geboren. Hier besuchte ich die Siemens-Oberrealschule und bestand im September 1915 die Reifeprüfung. Anschließend widmete ich mich auf der Universität Berlin dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften mit einer Unterbrechung vom Mai 1916 bis Januar 1919, während welcher Zeit ich im Heeresdienst stand.

Am 9. Januar 1922 legte ich beim Kammergericht das Referendarexamen ab und trat danach in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst ein. Die große Staatsprüfung bestand ich am 17. Dezember 1924.

Vom Januar 1925 bis zum 31. Juli 1925 war ich dann Gerichtsassessor. Anfang Oktober 1925 habe ich mich dann als Rechtsanwalt in Charlottenburg niedergelassen.